



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 27.01.2016	Ausgabe: 1/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.01.2016	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	3
14.01.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW Rahmenbetriebsplanverfahren "Helium-Untergroundspeicher Epe" Veröffentlichung der Antragsunterlagen	4
19.01.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenmathe“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB	5
19.01.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB	8

19.01.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)  <u>Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u>          (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB</li> <li>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</li> </ol>	11
20.01.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung          Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied</p>	14
21.01.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur          1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Montag, 01.02.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	14

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau**

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

**Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072**

**01.02.2016-05.02.2016, montags, dienstags und mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

**Sekundarschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761**

**15.02.2016-19.02.2016, montags - freitags 07.30 – 12.00 Uhr und am Montag und Donnerstag zusätzlich von 14.30 – 16.30 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

**Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/22188**

**15.02.2016 – 19.02.2016, montags - freitags 08.30 - 13.00 Uhr und montags – mittwochs von 15.00 – 17.00 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

**Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766**

**15.02.2016 – 19.02.2016, montags - mittwochs von 08.30 – 14.00 Uhr.**

Mitzubringen ist das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie).

Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau (Westf.), 13. Januar 2016

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:

Cichon

Erste Beigeordnete



# Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Unternehmen Air Liquide Helium Services SA, Le Blanc-Mesnil, Frankreich, hat für die Errichtung und den Betrieb eines Helium-Untergrundspeichers in Gronau-Epe die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 Bundesberggesetz beantragt.

Das Rahmenbetriebsplanverfahren beinhaltet im Wesentlichen die Umrüstung einer Kaverne, die von der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co.KG in ihrem Konzessionsgebiet im Rahmen der Salzgewinnung gesolt wurde, die Errichtung einer Verdichter- und Entnahmestation sowie die leitungsmäßige Einbindung dieser Kavernen in die Station.

Der geplante Standort des Speichers liegt im Außenbereich der Stadt Gronau, südwestlich der Ortslage Epe.

Das Vorhaben wurde bereits am 23.11.2015 gem. § 126 Abs. 1 Bundesberggesetz in zwei der im Bereich des Standortes des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen allgemein bekannt gemacht.

Es wird darüber hinaus Gelegenheit gegeben, sich über das Vorhaben durch Einsicht in die Antragsunterlagen zu informieren.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Fachdienst 463/Bauordnung von

**Montag, den 01.02.2016 bis Montag den 29.02.2016 (einschließlich)**

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und  
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

aus.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:  
gez. Dörne

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

#### **Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenmathe“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau**

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV.NRW.S.741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 27.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 24 "Mühlenmathe", 3. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 331 in der Flur 40 der Gemarkung Gronau und grenzt im

- Westen an das Grundstück Mühlenmathe 11 und dem Gelände des Kindergartens St. Antonius,
- im Norden an die Straße Mühlenmathe,
- im Osten an das Grundstück Mühlenmathe 5 und
- im Süden an die Grundstücke Enscheder Straße 6 und 8.

Die anliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Ziel der Planung ist die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 40, Flurstück 331 (Mühlenmathe).



(Lageplan ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 27.05.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 19. Januar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 08.02. bis zum 08.03.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**Gronau (Westf.), 19. Januar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom  
20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)  
Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)  
1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m.  
§ 13a BauGB**  
2. **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen  
öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Steinfurter Straße, dem Lärchenwinkel und dem Postbrückenweg und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 21, Gemarkung Epe:

26, 77, 78, 244, 245, 250, 251, 261, 262, 279, 285, 286, 300, 307, 355, 368, 369, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 434, 433, 438, 439.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Anpassung der Dichtewerte an die heute üblichen Werte und die Verschiebung der Baugrenzen, um eine bessere Nutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.11.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 19. Januar 2016**

**Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens**

**2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 08.02.2016 bis zum 08.03.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 19. Januar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau**

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

## **2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13a BauGB**

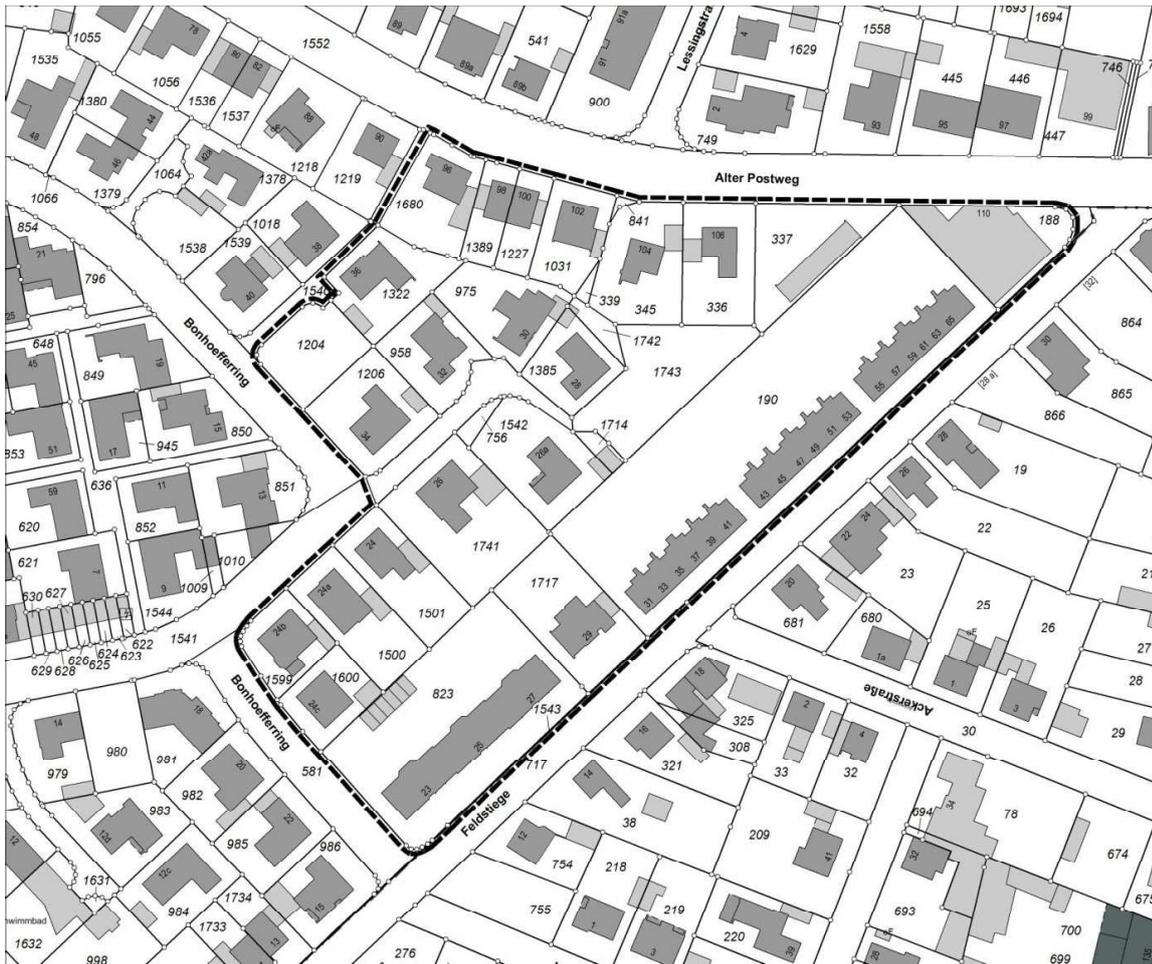
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Alten Postweg, im Osten durch die Feldstiege sowie im Süden und Westen durch den Bonhoefferring und umfasst die folgenden Flurstücke, Flur 34, Gemarkung Gronau:

188, 190, 336, 337, 339, 345, 756, 823, 841, 958, 975, 1031, 1204, 1206, 1227, 1322, 1385, 1389, 1500, 1501, 1541 tlw., 1542, 1599, 1600, 1680, 1714, 1717, 1741, 1742, 1743

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Erhöhung der Geschossigkeit, Anpassung der Dichtewerte an die heute üblichen Werte und die Verschiebung der Baugrenzen, um eine bessere Nutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.11.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 19. Januar 2016**

**Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens**

**2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 08.02.2016 bis zum 08.03.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 19. Januar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Harry Thiem hat der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.) am 11.01.2016 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Herr Thiem ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei DIE LINKE

**Herr Suat Dal,  
geb. 1971,  
Scholtenstraße 38, 48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Herr Dal hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 20.01.2016  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Jürgens  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen/nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Montag, 01.02.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Kavernenfeld Amtsvenn;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 11.08.2015
4. Änderung der Personalsituation aufgrund der veränderten Flüchtlingszahlen

5. Beschluss über den Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Kurt-Schumacher-Platz und Schulstraße im Stadtzentrum Gronau
6. Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW: Bereitstellung von investiven Mitteln für die Schulentwicklung in der haushaltslosen Zeit
7. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Asylbewerberunterkünfte
- Erweiterung der Gesamtschule, Vergabe von Objektplanungsleistungen;  
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 21.01.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



08.02.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 22. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.02.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	11
09.02.2016	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	13
10.02.2016	Öffentliche Bekanntmachung Widmung des „rock´n´popmuseums“ als Eheschließungsort	13

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

### Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße – Nordwest“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

#### 1. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV.NRW.S.741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße – Nordwest“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich grenzt

- im Nord - Westen an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostaße),
- im Norden an die Bebauung Bottostaße 11 bis 17,
- im Osten an die Brookstraße,
- im Süden an die Bebauung Wittekindstraße 19 bis 25

und umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 27, 251 und 252 der Flur 6 in der Gemarkung Gronau.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit den heutzutage üblichen Dichtewerten. Es handelt sich um eine Nachverdichtung und ist damit eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

### **1. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 22.02. bis zum 21.03.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

eingesehen werden kann.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 03. Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

**Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau**  
**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

# 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich grenzt

- im Westen an die von-Steuben-Straße,
- im Norden an den Kurzen Weg,
- im Osten an die Grundstücke Reinermanns Haar 50-58 (gerade Hausnummern)
- im Süden an den Schöttelkoter Damm

und umfasst die folgenden Flurstücke, Flur 16, Gemarkung Gronau:

24, 25, 26, 27, 28, 29, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 150, 197, 198, 272, 543, 544, 577, 604, 605, 606, 615, 616, 631, 632, 633, 634, 689, 690.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauflächen mit den heutzutage üblichen Dichtewerten.

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 30.09.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO).

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 03. Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 22.02.2016 bis zum 22.03.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Neben Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 03. Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Gronau vom 28.12.2010 i.d.F. v. 20.02.2014.

### Satzung

#### über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Kurt-Schumacher-Platz und Schulstraße im Stadtzentrum Gronau vom 01.02.2016

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 01.02.2016 die folgende Satzung erlassen:

### **Satzung**

#### **über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Kurt-Schumacher-Platz und Schulstraße im Stadtteilzentrum Gronau vom 01.02.2016**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 01.02.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Stadt Gronau ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

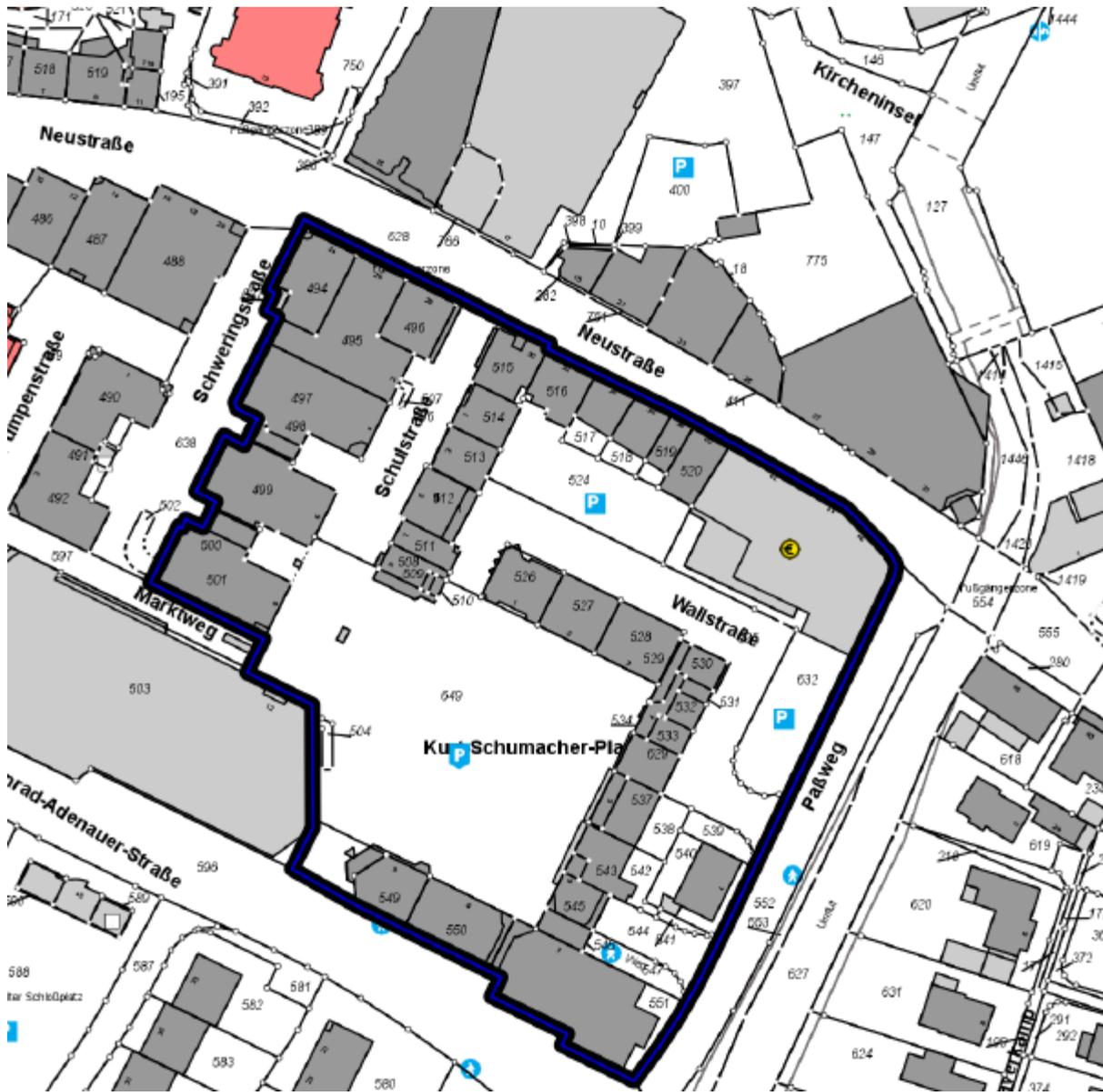
### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachgenannten Grundstücke:

- Neustraße 24-26 (gerade Hausnummern)
- Schulstraße Nr. 1-9
- Kurt-Schumacher-Platz 1-9 und
- Paßweg Nr. 4

(2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachfolgenden Karte dargestellt.



### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 01.02.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 03. Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Gronau vom 28.12.2010 i.d.F. v. 20.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung wird im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

bereit gehalten.

**Gronau (Westf.), 03. Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 22. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.02.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3. Niederschrift vom 25.11.2015
4. Niederschrift vom 16.12.2015
5. Anträge der Fraktionen
  - 5.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2015  
Glashaus - Klarstellung und Anfrage
  - 5.2 Anmeldung von Finanzmitteln beim Kreis Borken für das Haushaltsjahr 2016  
Antrag der UWG-Fraktion vom 05.02.2016
  - 5.3 Landschaftswacht für die Stadt Gronau  
Antrag der GAL-Fraktion vom 07.02.2016
6. Bürgerbeteiligung Stadtwerke Gronau  
Gründung einer Beteiligungsgesellschaft SEE (GmbH & Co. KG)
7. Bürgerbeteiligung Stadtwerke Gronau
  2. Übertragung TEE-Anteile auf die Beteiligungsgesellschaft SEE
8. Bürgerbeteiligung Stadtwerke Gronau
  3. Geschäftsführungs-GmbH
9. Änderung der Personalsituation aufgrund der veränderten Flüchtlingszahlen
10. 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Epe-Süd-Fortsetzung", Stadtteil Epe  
Bebauungsplan Nr. 235 "Industriegebiet Epe-Süd-Fortsetzung", Stadtteil Epe
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Beteiligung der Behörden
  4. Anordnung der Umlegung
11. Bebauungsplan Nr. 71 "Vietmeierstraße", 1. Änderung, Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4

Abs. 2 BauGB  
3. Satzungsbeschluss

12. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, Teil I - Bedarfsplanung 2016 - 2020
13. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Schulentwicklung in der haushaltslosen Zeit
14. Künftiger Schulraumbedarf im Grundschulbereich der Stadt Gronau  
hier: Mittelfristiger Erhalt der Schul-Standorte im Ortsteil Epe
15. Konzeptionelle und bauliche Entwicklung der Sekundarschule am Standort Gildehauser Damm
16. Konzeptionelle und bauliche Entwicklung der Gesamtschule Gronau am Standort Laubstiege
17. Bildung einer Kooperationsklasse an der Gesamtschule Gronau
18. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013
19. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
21. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 25.11.2015
- Niederschrift vom 16.12.2015
- Personalangelegenheiten
- Errichtung einer neuen viergruppigen Kindertageseinrichtung an der Spinnereistraße
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 08.02.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

## **Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Gerhard Alferts hat der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.) am 21.01.2016 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit Wirkung zum 02.02.2016 niederzulegen. Herr Alferts ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass laut Reserveliste der Partei FDP Herrn Werner Jansen, geb. 1975, Carl-Zeiss-Weg 2 A, 48599 Gronau als Nachfolger in den Rat gerückt wäre. Herr Jansen hat die Annahme der Wahl jedoch form- und fristgerecht abgelehnt.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei FDP sodann

**Herr Ulrich Doetkotte,  
geb. 1975,  
Agathastraße 16, 48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Herr Doetkotte hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 09.02.2016  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

Jürgens  
Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung Widmung des „rock´n´popmuseums“ als Eheschließungsort**

Das „rock´n´popmuseum“, Udo-Lindenberg-Platz 1, 48599 Gronau wird ab sofort bis auf Widerruf als Eheschließungsort für standesamtliche Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Gronau öffentlich gewidmet.

Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften sind ab dem 01.03.2016 im „rock´n´popmuseum“ nach vorheriger Terminvereinbarung mit der rock´n´popmuseum gGmbH, Udo-Lindenberg-Platz 1, 48599 Gronau, Tel.: 02562/8148-0 sowie dem Standesamt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Tel.: 02562/12-337, -338 oder -339 möglich.

Stadt Gronau (Westf.), 10.02.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 26.02.2016	Ausgabe: 3/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
22.02.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 23. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 02.03.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 23. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 02.03.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
4. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, Teil I - Bedarfsplanung 2016 - 2020
5. Projektauftrag zum Sonderprogramm des Landes NRW "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"; Antrag der Stadt Gronau
6. Geplante Tiefbaumaßnahmen für das Jahr 2016
7. Haushaltsziel / Erhöhung des Aufwandsdeckungsgrades / Anhebung der Nutzungsgebühren / Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei
8. Neue Entgeltordnung der Musikschule
9. Terminplanung für das 2. Quartal 2016
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
11. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Personalangelegenheiten
- Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin
- Grunderwerb im Bereich des Prozessionsweges
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 22.02.2016

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Sandra Cichon

Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 11.03.2016	Ausgabe: 4/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.02.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau</u></p> <p>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	3
01.03.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013</p>	6
01.03.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015</p>	8

Bebauungsplan Nr. 201 „Hof Terbahl“, 5. Änderung, Stadtteil Epe

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

01.03.2016 Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 11

Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau

(Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

07.03.2016 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 24. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.03.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1 13

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

### **Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

#### **Geltungsbereich**

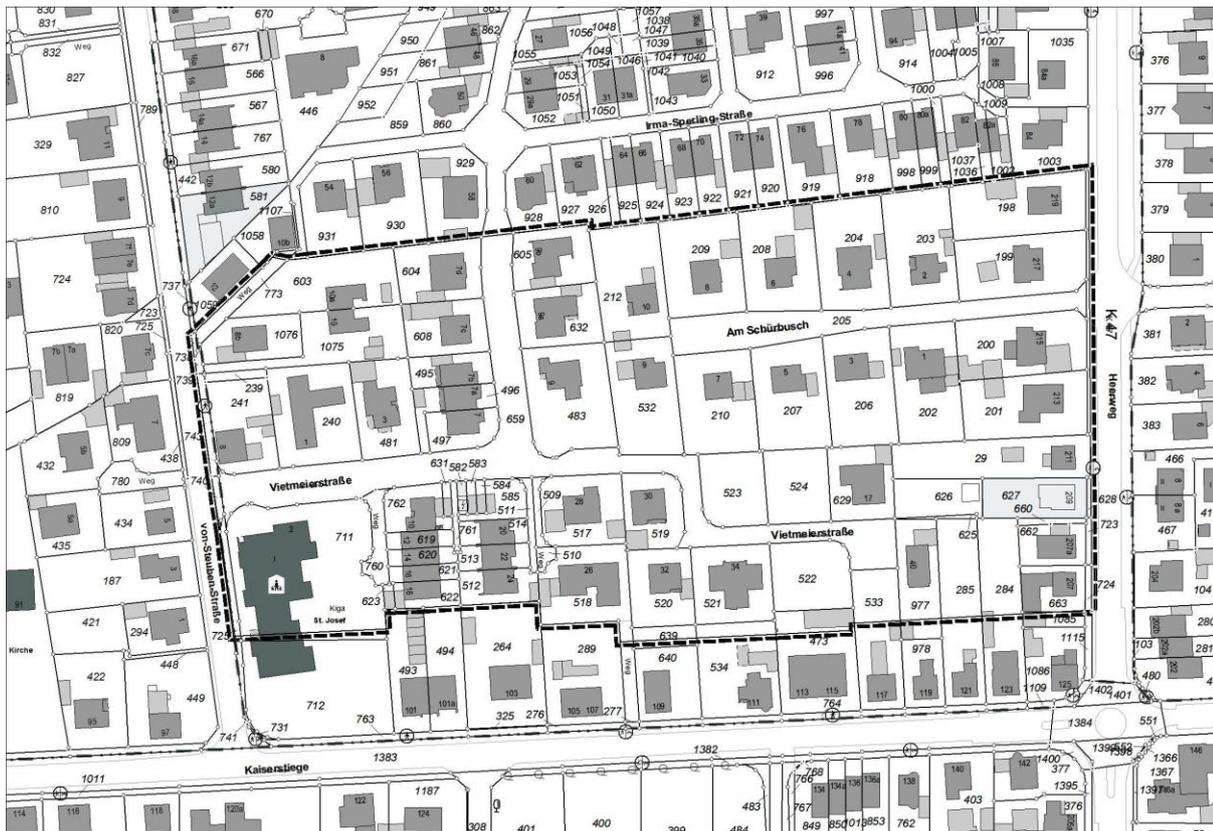
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau grenzt

- im Westen an die von-Steuben-Straße,
- im Norden an die Grundstücke Irma-Sperling-Straße 54 bis 84 (gerade Hausnummern),
- im Osten an den Heerweg und
- im Süden an die Grundstücke Kaiserstiege 101 bis 125 (ungerade Hausnummern)

und umfasst die Flurstücke 738, 739, 740 und 743 der Flur 13, Gemarkung Gronau sowie die folgenden Flurstücke der Flur 17, Gemarkung Gronau:

29, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 239, 240, 241, 284 tlw., 285 tlw., 473 tlw., 481, 483, 495, 496, 497, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 517, 518 tlw., 519, 520, 521, 522, 523, 524, 532, 533, 534 tlw., 582, 583, 584, 585, 603, 604, 605, 608, 619, 620, 621, 622, 623, 625, 626, 627, 628, 629, 631, 632, 639 tlw., 659, 660, 662, 663, 711 tlw., 723, 724, 725, 760, 761, 762, 773, 977 tlw., 1075, 1076, 1114 tlw.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses:



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 71-1, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 17.02.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 29. Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Vietmeierstraße“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Stadt Gronau (Westf.), 29.Februar 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 17.02.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Veranstalter“ durch „Veranstaltung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „§ 1“ durch „§ 1 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

Der § 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

für die Veranstaltungen nach § 1, Nr. 1, 2 und 4 4,00 €.

In § 3 Abs. 6 werden die Worte „§ 3 Absatz 3 Buchstabe a“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

Der § 3a wird komplett neu eingeführt und erhält folgende Fassung:

#### § 3a Filmveranstaltungen

(1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3:

a) für das Vorführen von Filmen in Kinos 25 v.H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgeltes. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 4,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;

b) für das Vorführen von Filmen in Film- und Videokabinen 25 v.H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 4,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die erhobenen Entgelte sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 3 Abs.1 a) am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Über die erhobenen Entgelte hat der Veranstalter Nachweise zu führen. Zur Prüfung der Angaben in den Steueranmeldungen sind dem Fachdienst Finanzen und Steuern der Stadt Gronau (Westf.) auf Anforderung sämtliche Nachweise für den jeweiligen Besteuerungszeitraum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

In § 6 werden die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 3 und § 3a“ ersetzt.

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

Der § 7 Abs. 1a wird komplett neu eingeführt und erhält folgende Fassung:

(1a) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, die Abrechnung der Entgelte im Sinne des § 3 Abs.1 a) und § 3 Abs 1 b) bzw. der Veranstaltungstage durch eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Gronau (Westf.) einzureichen.

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2015 in Kraft, mit Ausnahme der Regelung des § 3a Abs. 1a. Der § 3a Abs. 1a tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 01.03.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015

#### **Bebauungsplan Nr. 201 „Hof Terbahl“, 5. Änderung, Stadtteil Epe** **(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 201 „Hof Terbahl“, 5. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Gronauer Straße im Westen, der Schillerstraße im Norden und dem Riekenhofweg im Osten und Süden und umfasst die folgenden Flurstücke, der Flur 24 der Gemarkung Epe:  
77, 93, 99, 101, 111, 127 und 128.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung eines im Plangebiet ansässigen Lebensmittelmarktes von 1.000 auf 1.200 qm Verkaufsfläche.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 16.12.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

#### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 01. März 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 21.03.2016 bis zum 22.04.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 01. März 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015

**Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau**  
(Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB)

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Königstraße“, Stadtteil Gronau (Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB), wird gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in der Flur 6 der Gemarkung Gronau und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die Königstraße

Im Norden: durch die Marschallstraße

Im Osten: durch die ehemalige Trasse der Bentheimer Eisenbahn (Flurstück 480)

Im Süden: durch die Steinstraße

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.



Lageplan (ohne Maßstab)

Mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt Gronau“ und „Stadtteilzentrum Epe“ sollen in dem Nahversorgungszentrum „Königstraße“ Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, die nicht nahversorgungsrelevant sind, nicht zulässig sein.

In dem Teil des Plangebiets, der nicht Bestandteil des Nahversorgungszentrums ist, sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten generell nicht zulässig sein.

Des Weiteren soll der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente in den zulässigen Einzelhandelsbetrieben begrenzt werden.

In Übereinstimmung mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Gronau sollen zudem Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht zulässig sein.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 30.09.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 01. März 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 24. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.03.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 17.02.2016
3. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Teil II Betreuungsbedarfe 2016/2017
4. Optimierung der Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Abwasserwerk sowie organisatorische Konsequenzen
5. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2016  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
6. Errichtung einer neuen viergruppigen Einrichtung an der Spinnereistraße  
Hier: Auswahl des Trägers

7. Mehrstufiges strukturiertes Bieterverfahren für die städtebauliche Entwicklung "ehem. Hertie-Gelände, Kurt-Schumacher-Platz und Umfeld einschließlich Grundstücksvergabe  
hier: Entscheidung über die die externen Sachverständigen im Bewertungsgremium
8. Beanstandung des Beschlusses des Rates vom 01.02.2016 zur Erstellung eines Wortprotokolls der Ratssitzung am selben Tage
9. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
10. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 17.02.2016
- Auftragsvergaben  
Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen für den Zeitraum 2017 bis 2021
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.03.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 18.03.2016	Ausgabe: 5/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.03.2016	Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) – geänderte Fassung vom 11. November 2015 –	3
10.03.2016	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (ZBU)	3
11.03.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) und gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ( <a href="#">GV. NRW. S. 496</a> ), in Kraft getreten am 4. Juli 2015. <u>96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)“</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
14.03.2016	Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der rd. 15 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Station Epe bis zur Station Legden sowie den Bau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden inkl. der Ausgangsleitung GDRM Legden Nr. 13/12 in den Städten Gronau, Gescher und Vreden sowie in den Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn	7

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des**  
**Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)**  
**– geänderte Fassung vom 11. November 2015 –**

Die geänderte Fassung der Zweckverbandssatzung der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) vom 11. November 2015 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 5 vom 05. Februar 2016 auf den Seiten 37 (Deckblatt) bis 40 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Stadt Gronau (Westf.), 08.03.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Jahresabschlusses 2014 der Zentralen Bau- und Umweltdienste**  
**der Stadt Gronau (ZBU)**

I. Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) fasste am 16.12.2015 einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Gronau nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2014 der Zentralen Bau- und Umweltdienste zur Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr, Umwelt, Energie und Tierschutz der Stadt Gronau folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Gronau stellt den Jahresabschluss der Zentralen Bau- und Umweltdienste zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 4.054.408,42 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.992,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Rat der Stadt Gronau erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.

**Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrale Bau- und Umweltdienste Gronau. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Accertus Treuhand GmbH, Gronau, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zentralen Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau (Westf.) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 Abs. 1 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Accertus Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.03.2016

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

- II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 21.03.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Zentralen Bau- und Umweltdienst der Stadt Gronau, Eper Straße 73 – 77, 48599 Gronau, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Stadt Gronau (Westf.), den 10.03.2016

gez. Vetter

Stadtbaurat und Betriebsleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

### **96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)“**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)“ wird gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für das gesamte Gemeindegebiet.

Ziel der Planung ist die Förderung und zugleich räumliche Steuerung der Windenergienutzung durch die Darstellung von Konzentrationszonen mit der sich daraus gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergebenden Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 22.04.2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 11. März 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Vorentwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 24.03.2016 bis zum 25.04.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Neben Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Während des Zeitraums der Offenlage können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Gronau (Westf.), 11. März 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der rd. 15 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Station Epe bis zur Station Legden sowie den Bau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden inkl. der Ausgangsleitung GDRM Legden Nr. 13/12**

**in den Städten Gronau, Gescher und Vreden sowie in den Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn**

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen hat mit Schreiben vom 10.03.2016 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Legden, Nienborg, Epe, Heek, Estern, Oeding, Harwick, Vreden, Tungerloh-Pröbsting und Groß-Reken beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 11.04.2016 bis 10.05.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, während der Dienststunden montags - donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) > Planfeststellung Energie > Erdgasleitung Epe –Legden veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **24.05.2016**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer Straße 1, 48599 Gronau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, unter [www.brms.nrw.de/go/egvp](http://www.brms.nrw.de/go/egvp), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
  - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen – insbesondere der Erläuterungsbericht (Kapitel 1), die Karten und Pläne (Kapitel 2-7 und 11), das Kreuzungsverzeichnis (Kapitel 8), die wassertechnischen Unterlagen (Kapitel 9), die Grundstücksverzeichnisse (Kapitel 10), die Information zur Anzeige § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Kapitel 12), die Bauanträge zu den Stationen (Kapitel 13), die Umweltverträglichkeitsuntersuchung inkl. der allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (Kapitel 14), die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kapitel 15), artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen (Kapitel 16) und die Anträge nach Landesforstgesetz (Kapitel 17) – die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

**Stadt Gronau (Westf.), 14. März 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 15.04.2016	Ausgabe: 6/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.03.2016	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 16.03.2016 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Gronau und ihrer Zweigstelle (Bücherei Epe) vom 20.12.2012	3
06.04.2016	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 02.06.2016	5
11.04.2016	Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	5
11.04.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) und gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ( <a href="#">GV. NRW. S. 496</a> ), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.  <u>97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Epe-Süd-Fortsetzung“, Stadtteil Epe</u> <u>Bebauungsplan Nr. 235 „Industriegebiet Epe-Süd-Fortsetzung“, Stadtteil Epe</u> 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die vorgenannten Bauleitpläne	6

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung vom 16.03.2016 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Gronau und ihrer Zweigstelle (Bücherei Epe) vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Gronau und ihrer Zweigstelle (Bücherei Epe) vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Gebühren

Für die Nutzung der städtischen Büchereien sind folgende Gebühren zu entrichten:

##### Jahresbenutzungsgebühren

Kinder	7 - 11 J.	frei
Jugendliche	12 - 17 J.	6,00 Euro
Erwachsene		12,00 Euro
Familienausweis		20,00 Euro
Ehrenamtskarteninhaber/in		frei
Gemeinnützige Institutionen (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen)		frei
AV-Medienzuschlag (optional zubuchbar zur kostenlosen Ausleihe von AV-Medien)		8,00 Euro
<b>Ersatzausweis</b>		3,00 Euro
<b>Tagesausweis</b>		3,00 Euro

##### zusätzliche Gebühren

Leihgebühr für auditive, visuelle u. audiovisuelle Medien (alternativ zum AV-Medienzuschlag)		
pro Medieneinheit		0,50 Euro
pro Fristverlängerung		0,50 Euro
Vorbestellungen aus eigenem Bestand		
pro Medieneinheit		0,50 Euro
Anforderung vom jeweils anderen Bücherei- standort innerhalb des städt. Büchereisystems		0,50 Euro
Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr		
pro Medieneinheit		3,00 Euro
Kopien/Ausdrucke		
pro Seite		0,10 Euro

Internetnutzung	frei
Säumnisgebühr bei Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit u. Ausleihtag	0,25 Euro

Zusätzliche Mahngebühren für schriftliche Zahlungsaufforderungen:

1. Mahnung (10 Tage nach Leihfristüberschreitung)	1,00 Euro
2. Mahnung (10 Tage nach der 1. Mahnung)	3,00 Euro
3. Mahnung (10 Tage nach der 2. Mahnung)	6,00 Euro

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 16.03.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 02.06.2016**

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net). Die nächste Auktion startet am 02.06.2016 um 20:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 05.05.2016 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 06.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen  
Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die  
Bezirksregierung Münster**

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2016 auf den Seiten 81 - 87 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

48599 Gronau, 11.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

#### **97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Epe-Süd-Fortsetzung“, Stadtteil Epe**

#### **Bebauungsplan Nr. 235 „Industriegebiet Epe-Süd-Fortsetzung“, Stadtteil Epe**

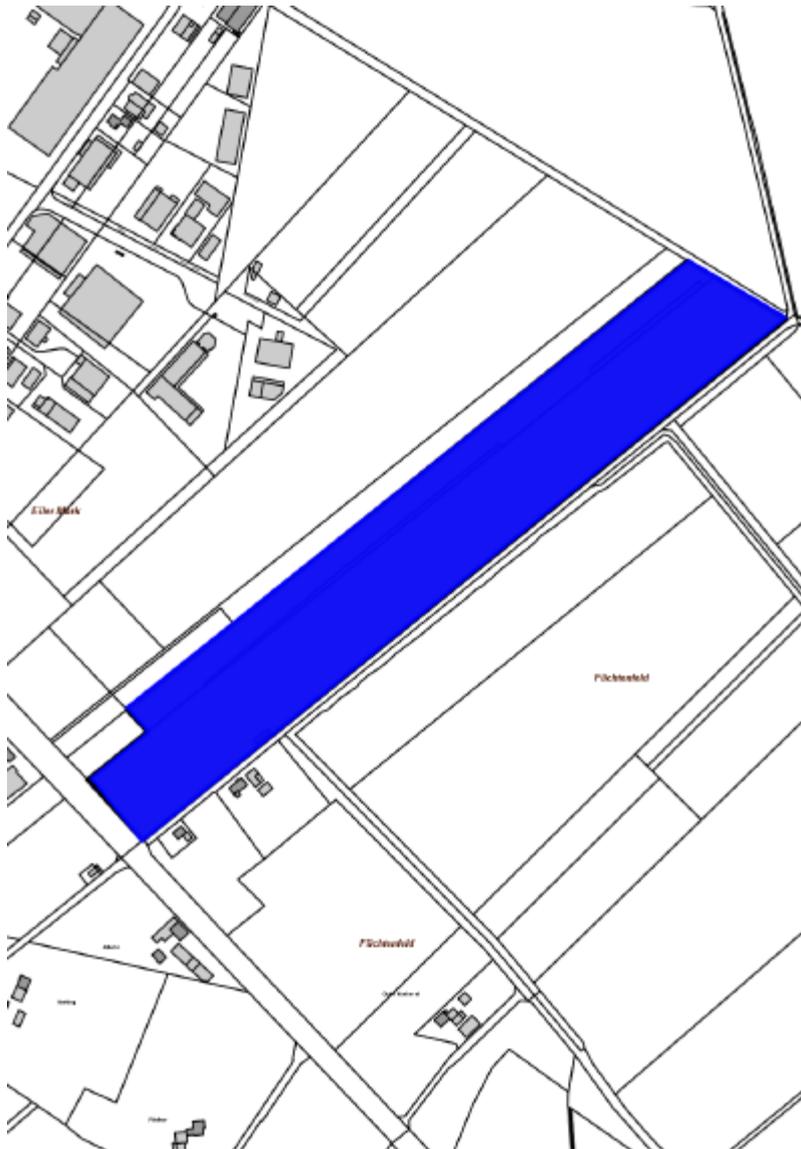
- 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die vorgenannten Bauleitpläne**

#### **1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Epe-Süd-Fortsetzung“ wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Das Änderungsgebiet liegt nordöstlich der Nienborger Straße in der Flur 46 der Gemarkung Epe und umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Flurstücke 187, 321, 322 und 353. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Bereitstellung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtteil Epe. Hierzu soll die Darstellung „öffentliche Grünfläche“ im rechtsgültigen Flächen-nutzungsplan durch die Darstellung „gewerbliche Baufläche“ ersetzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 235 „Industriegebiet Epe-Süd-Fortsetzung“, Stadtteil Epe, wird gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich, der in südöstlicher Richtung an das bestehende Industriegebiet Epe-Süd angrenzt. Das Plangebiet liegt in der Flur 46 der Gemarkung Epe und umfasst die folgenden Flurstücke:  
187, 303, 305, 306, 321, 322, 332, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 359, 360, 362, 383 und 404.  
Die Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



Ziel der Planung ist die Bereitstellung zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtteil Epe.

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse stimmen mit den Aufstellungsbeschlüssen des Rates vom 17.02.2016 überein. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

#### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 11. April 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

## 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die vorgenannten Bauleitpläne

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Vorentwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst der Begründung in der Zeit

**vom 25.04.2016 bis zum 27.05.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegen oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden können.

Neben Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Während des Zeitraums der Offenlage können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Gronau (Westf.), 11. April 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 25. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 20.04.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sondersitzung des Rates am 01.02.2016
3. Niederschrift vom 02.03.2016

4. Entwurf des Gesamtabschlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.)
5. Budgetbericht zum IV-Quartal 2015
6. Eintragung des Rathauses in die Denkmalliste der Stadt Gronau
7. 98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Nördlich der Eßseite", Stadtteil Gronau  
Bebauungsplan Nr. 180 "Nördlich der Eßseite", Stadtteil Gronau
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
8. Bebauungsplan Nr. 44 "Grüner Weg", 1. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“ – 3. Änderung - Stadtteil Epe
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 24 "Mühlenmathe", 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 145 "Kurfürstenstraße/Glanemannsweg", 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 42 "Bonhofferring", 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 208 "Buschgarten", 4. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss

14. Bebauungsplan Nr. 62 "Driland", 6. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
16. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
17. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift der Sondersitzung des Rates am 01.02.2016
- Niederschrift vom 02.03.2016
- Ehrung von Personen
- Personalangelegenheiten
- Auftragsvergaben
- Grundstücksangelegenheit „Haus der Gronauer“
- Städtebauliche Verträge
- Grunderwerb im Bereich der Eper Straße/Laubstiege
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.04.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 29.04.2016	Ausgabe: 7/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.04.2016	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016	2

^

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	130.947.543 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	132.199.168 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.250.914 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.376.336 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.831.760 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.864.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.300.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	12.000.000 €
--	--------------

**§ 3**

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.100.000 €
--	-------------

#### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.251.625 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 €

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>Hebesatz</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.

#### § 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

#### § 8

##### 1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

## 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

## 4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW.

---

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 17.03.2016 angezeigt worden. Der Landrat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.) 27.04.2016

Die Bürgermeisterin

I.V.

Sandra Cichon

Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 20.05.2016	Ausgabe: 8/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.04.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	3
28.04.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	6

12.05.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Dienstag, 24.05.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	9
17.05.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW Rahmenbetriebsplanverfahren "Helium-Untergroundspeicher Epe" Veröffentlichung des Zulassungsbescheides	11

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

**Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

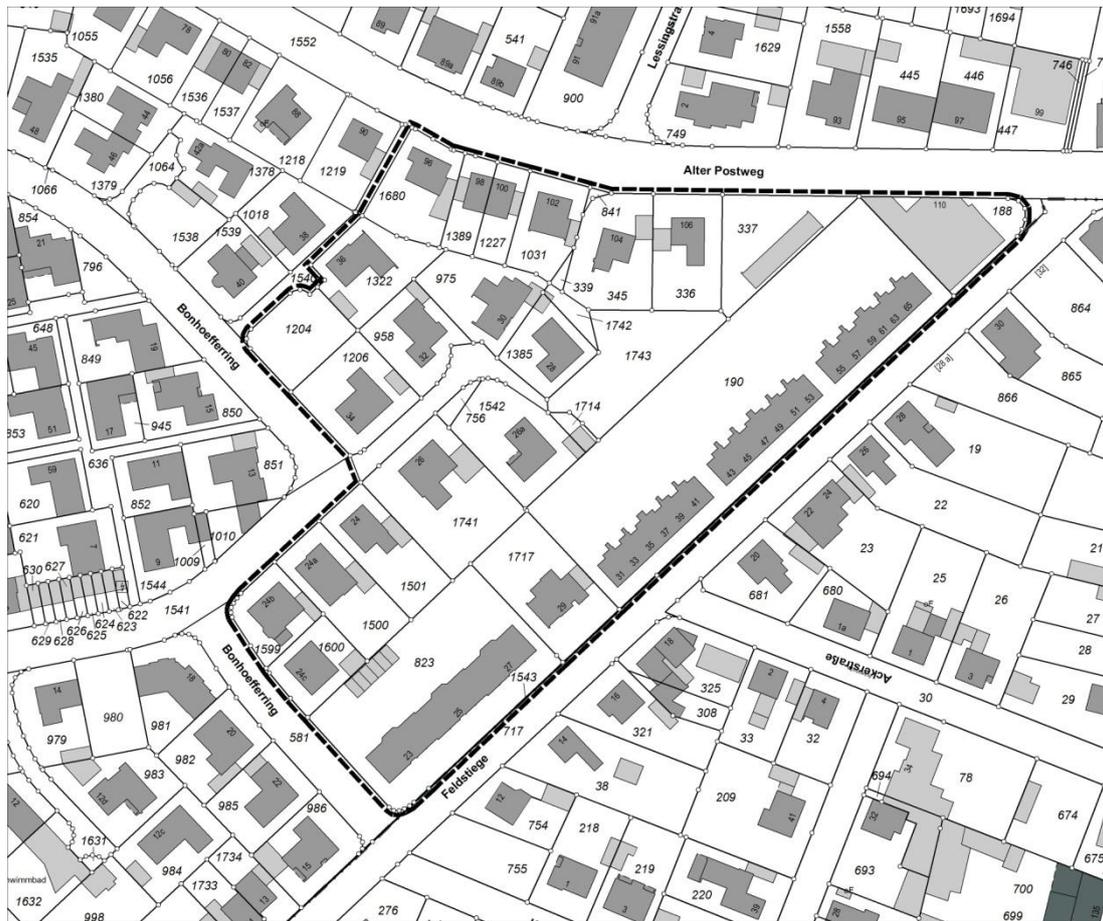
Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Alten Postweg, im Osten durch die Feldstiege im Süden und Westen durch den Bonhoefferring und umfasst die folgenden Flurstücke, Flur 34, Gemarkung Gronau:

188, 190, 336, 337, 339, 345, 756, 823, 841, 958, 975, 1031, 1204, 1206, 1227, 1322, 1385, 1389, 1500, 1501, 1541 tlw., 1542, 1599, 1600, 1680, 1714, 1717, 1741, 1742, 1743

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses:



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 42-3, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 28. April 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.

NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Bonhoefferring“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**48599 Gronau, 28. April 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

**Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Steinfurter Straße, dem Lärchenwinkel und dem Postbrückenweg und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 21, Gemarkung Epe:

26, 77, 78, 244, 245, 250, 251, 261, 262, 279, 285, 286, 300, 307, 355, 368, 369, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 434, 433, 438, 439.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses:



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 208-4, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 28. April 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung

(BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 208 „Buschgarten“, 4. Änderung, Stadtteil Epe kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**48599 Gronau, 28. April 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 26. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Dienstag, 24.05.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift der Sondersitzung des Rates vom 01.02.2016
4. Niederschrift vom 16.03.2016
5. Niederschrift vom 20.04.2016
6. Budgetbericht zum I-Quartal 2016
7. Eintragung des Rathauses der Stadt Gronau in die Denkmalliste - Reaktion der Stadt Gronau als Eigentümerin
8. Stellungnahme der Stadt Gronau zur Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Ochtrup
9. Aufhebung des Sperrvermerks für das Untersuchkonto Nr.: 09122.40049 (Oberflächenentwässerung Rathausgrundstück)
- 9.1 Aufhebung des Sperrvermerks für das Untersuchkonto Nr.: 09122.40049 (Oberflächenentwässerung Rathausgrundstück)
10. Abgrenzung der Beschlusskompetenzen der Fachausschüsse zum Rat, hier insbesondere des Jugendhilfeausschusses
11. Stellungnahme der AG 78 zum Thema Schulsozialarbeit  
hier: Antwort der AG 78 zum Ratsbeschluss vom 16.12.2015
12. OGS Qualitätsentwicklung hier: Wunsch der Hermann-Löns-Schule nach alternativen Trägerstrukturen
13. Verlegung des Wochenmarktes;  
weiteres Vorgehen
14. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau für den öffentlichen Verkehr

15. Bebauungsplan Nr. 147 "Nördlicher Doetkottenweg"  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
16. Appell des Rates an den Kreis Borken vom 04.11.2015; Antwort des Kreises Borken vom 01.03.2016
17. Finanzierung des Verbraucherschutzes und des Rettungsdienstes in Gronau, Schreiben des Kreises Borken vom 29.04.2016
18. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
19. Terminplanung für das 3. Quartal 2016
20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften
- Grundstücksangelegenheit „Haus der Gronauer“
- Erwerb einer Fläche im Bereich der Müllerstraße
- Künftige Spendenpraxis resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse Westmünsterland
- Personalangelegenheiten
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 12.05.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



# Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rahmenbetriebsplan der Firma Helium Services S.A. für die Errichtung und den Betrieb eines Helium-Untergrundspeichers im Außenbereich der Stadt Gronau, südwestlich der Ortslage Epe, wurde gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz i.V.m. § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz zugelassen. Die Zulassung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Zulassung ist im Einzelnen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Übertagestation zur Untergrundspeicherung von Helium,
- Umrüstungs- und Herrichtungsarbeiten für die Kaverne Epe S72 für die Heliumspeicherung nebst Integrierung des Sondenplatzes in die Übertragestation,
- der Betrieb der Anlagen zur Heliumspeicherung.

Es wird Gelegenheit gegeben, sich über die Zulassung durch Einsicht in den Zulassungsbescheid und die zugehörigen Antragsunterlagen zu informieren.

Der Zulassungsbescheid mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Fachdienst 463/Bauordnung von

**Montag, den 23.05.2016 bis Montag den 24.06.2016 (einschließlich)**

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und  
freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

aus.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:  
gez. Dörne



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 10.06.2016	Ausgabe: 9/2016
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.04.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014. <u>Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenmathe“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	4
28.04.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014. <u>Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 3. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Vereinfachtes Verfahren gem.§ 13 BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	7

08.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau	9
08.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 08.06.2016 zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 15.01.2008 i.d.F. vom 12.12.2012	12
08.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 08.06.2016 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 02.07.2008 i.d.F. vom 16.08.2012	15
08.06.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB</li> <li>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB</li> </ol>	18
08.06.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB</li> <li>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB</li> </ol>	21

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

Bebauungsplan Nr. 147 „ Nördlicher Doetkottenweg“,  
Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10  
BauGB

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

### **Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenmathe“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenmathe“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

#### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt an der südlichen Straßenseite der Mühlenmathe sowie nördlich der Enscheder Straße und umfasst das in der Planzeichnung dargestellte Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 40, Flurstück 331.

Im einzelnen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten - Westen an das Grundstück Mühlenmathe 11 und dem Gelände des Kindergartens St. Antonius,
- im Norden an die Mühlenmathe,
- im Südosten bzw. Osten an das Grundstück Mühlenmathe 5 und
- im Süden an die Grundstücke Enscheder Straße 6 und 8, wie in der folgenden Planzeichnung dargestellt:



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 24 - 3, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 28. April 2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Mühlenmathe“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 28. April 2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

### Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 3. Änderung, Stadtteil Epe

(Vereinfachtes Verfahren gem.§ 13 BauGB)

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 3. Änderung, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Geltungsbereich der v. g. Änderung ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.



## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 28. April 2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 234 „Hoher Weg“, 3. Änderung, Stadtteil Epe kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

48599 Gronau, 28. April 2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die Widmung folgender Gemeindestraßen und -wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Gemarkung Gronau**

<b>Straßenname</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Einstufung</b>	<b>Beschränkungen</b>	<b>sonstige Besonderheiten</b>
Dr.-Sander-Straße	9	113, 408	Gemeindestraße	keine	keine
Dreispitz	16	685	Gemeindestraße	keine	keine

Freiherr-von-Vincke-Straße	28	712, 713	Gemeindestraße	keine	keine
Heinrich-Michalsky-Straße	1	599	Gemeindestraße	keine	keine
Lenné-Straße von Hörster Straße bis Tor ehem. LAGA- Gelände	35	1510 tlw.	Gemeindestraße	keine	keine
Lenné-Straße	35 36	1507, 1510 je tlw. 135, 161, 162 je tlw.	Gemeindestraße	Rad- und Fußweg	zeitliche Begrenzung der Nutzung der eingezäunten Bereiche von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Oktober bis März) und von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (April bis September)
Luisenstraße	1	456	Gemeindestraße	keine	keine
Niedersachsenweg	18	445, 446, 447, 463	Gemeindestraße	keine	keine
Walburgweg	1	467	Gemeindestraße	keine	keine

### Gemarkung Epe

<b>Straßenname</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Einstufung</b>	<b>Beschränkungen</b>	<b>sonstige Besonderheiten</b>
Barsos Kotten	23	366	Gemeindestraße	keine	keine
Hans-Böckler-Straße	25	640	Gemeindestraße	keine	keine
Lärchenwinkel	21	408	Gemeindestraße	keine	keine
Pfarrer-Offers-Straße	23	367	Gemeindestraße	keine	keine
Pfarrer-Offers-Straße Verbindungsweg zwischen Pfarrer- Offers-Straße und Riekenhofweg	23	356	Gemeindestraße	Fußweg	keine
Storks Kamp	30	599	Gemeindestraße	keine	keine
Wolberts Kamp Verbindungsweg zwischen Barsos Kotten und Pfarrer-Offers- Straße	23	355	Gemeindestraße	Fußweg	keine

Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gem. § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen können ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Gronau, Allgemeine Bauverwaltung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungen kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Bekanntmachung im Original oder in Kopie beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gronau (Westf.), 08.06.2016

Die Bürgermeisterin  
Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Änderungssatzung vom 08.06.2016 zur Satzung über die Elternbeiträge in**  
**Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 15.01.2008 i.d.F. vom**  
**12.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt ergänzt.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (3) Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der nachfolgende Absatz verschiebt sich entsprechend.

#### **Artikel II**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 08.06.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

## Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

### Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem  
Kinderbildungsgesetz werden nach folgender Staffeln erhoben

#### Kinder über drei Jahren

Einkommens- stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	29,00 €	34,00 €	58,00 €
3	30.001 - 40.000 €	54,00 €	62,00 €	100,00 €
4	40.001 - 50.000 €	78,00 €	90,00 €	142,00 €
5	50.001 - 60.000 €	102,00 €	119,00 €	184,00 €
6	60.001 - 70.000 €	126,00 €	147,00 €	226,00 €
7	70.001 - 80.000 €	150,00 €	175,00 €	268,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €	204,00 €	310,00 €

#### Kinder unter drei Jahren

Einkommens- Stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	50,00 €	59,00 €	75,00 €
3	30.001 - 40.000 €	103,00 €	121,00 €	152,00 €
4	40.001 - 50.000 €	155,00 €	183,00 €	230,00 €
5	50.001 - 60.000 €	208,00 €	245,00 €	308,00 €
6	60.001 - 70.000 €	260,00 €	307,00 €	385,00 €
7	70.001 - 80.000 €	313,00 €	369,00 €	463,00 €
8	Über 80.000 €	365,00 €	431,00 €	541,00 €

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Änderungssatzung vom 08.06.2016 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die**  
**Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 02.07.2008**  
**i.d.F. vom 16.08.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (3) Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung**

- (2) Maßgebend ist zunächst das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorangeht. Ergibt sich eine voraussichtlich dauerhafte Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, ist abweichend von Satz 1 das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens maßgeblich. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Jahres ab der Änderung voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zu Grunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in einem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Ergibt sich eine Änderung während des laufenden Beitragszeitraumes, so werden die Beiträge ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf ein fiktives Jahreseinkommen ab der Änderung.

## Artikel II

Die Änderungen treten zum 01.08.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 08.06.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens

## Anlage zur Tagespflegebeitragsatzung

### Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	Kinder unter 3 Jahren				Kinder über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	über 20.000,00 € bis zu 30.000,00 €	32 €	50 €	59 €	75 €	20 €	29 €	34 €	58 €
3	über 30.000,00 € bis zu 40.000,00 €	63 €	103 €	121 €	152 €	35 €	54 €	62 €	100 €
4	über 40.000,00 € bis zu 50.000,00 €	95 €	155 €	183 €	230 €	49 €	78 €	90 €	142 €
5	über 50.000,00 € bis zu 60.000,00 €	126 €	208 €	245 €	308 €	64 €	102€	119 €	184 €
6	über 60.000,00 € bis zu 70.000,00 €	158 €	260 €	307 €	385 €	79 €	126 €	147 €	226 €
7	über 70.000,00 € bis zu 80.000,00 €	189 €	313 €	369 €	463 €	93 €	150 €	175 €	268€
8	über 80.000,00 €	221 €	365 €	431 €	541 €	108 €	174 €	204 €	310 €

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

### Bebauungsplan Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
2. **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 20.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 62 "Driland", 6. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt an der nördlichen Stadtgrenze zur Stadt Bentheim, westlich des Erholungsgebietes „Dreiländer See“, südlich der Straße „Brechter Weg“ sowie östlich der Gildehauser Straße (L 572) und umfasst die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 186, 187, 190, 255, 256, 279, 280, 281, 282, 286, 288, 305 in der Flur 20 der Gemarkung Gronau.

Die anliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Lageplan ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 08.06.2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

## 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 20.06. bis zum 20.07.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**Gronau (Westf.), 08.06.2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

**Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“,**  
**2. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB

**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt für Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 145.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist Änderung der Höhe baulicher Anlagen sowie die Reduzierung einer im Ursprungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche zugunsten der Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 08.06.2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 20.06.2016 bis zum 20.07.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 08.06.2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.**

**Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau**

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

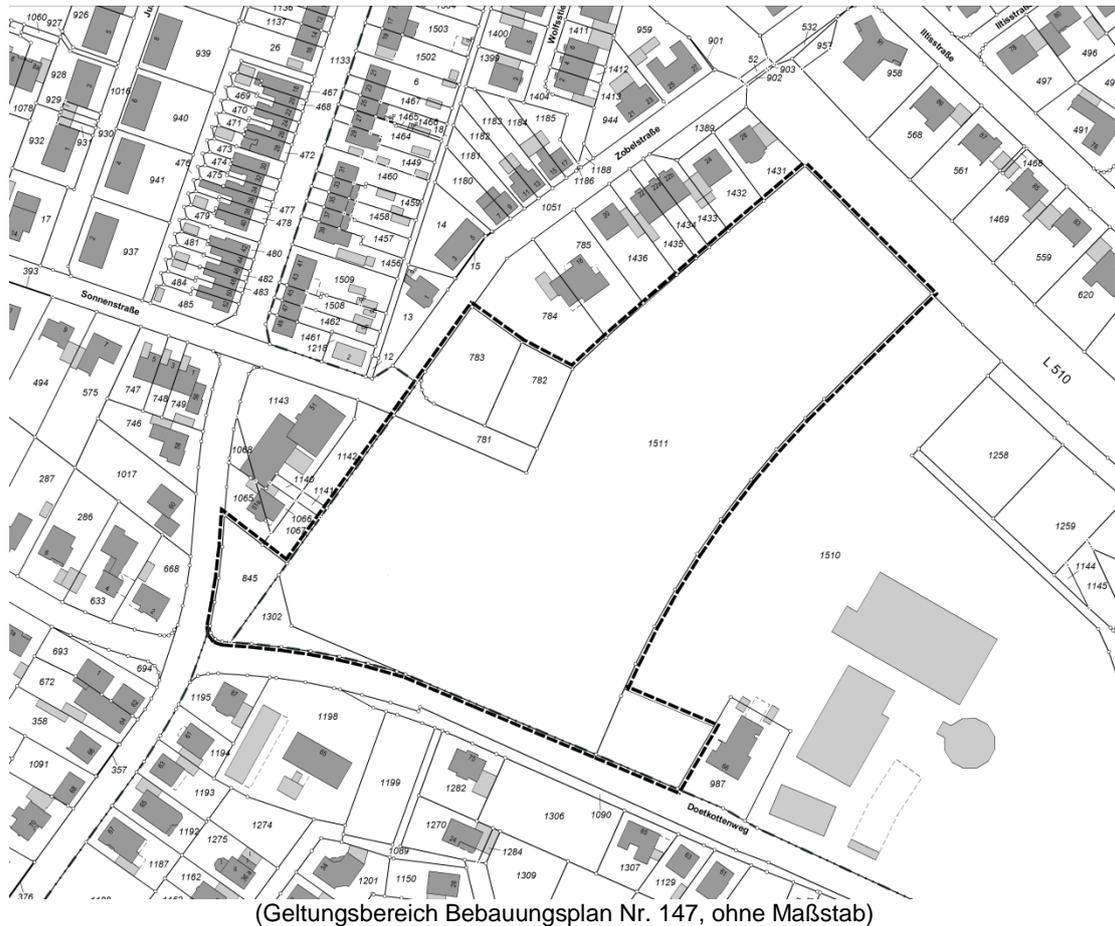
Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau, liegt in der Gemarkung Gronau zwischen dem Doetkottenweg im Süden sowie der Hermann-Ehlers-Straße im Norden und umfasst die nachgenannten Flurstücke: 781, 782, 783, 1302, 1510 tlw. und 1511 der Flur 41 sowie 845 der Flur 42.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 147, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 24.05.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 08. Juni 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung

(BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),

- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Nördlicher Doetkottenweg“, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**48599 Gronau, 08. Juni 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 24.06.2016	Ausgabe: 10/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.06.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 27. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.06.2016, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 27. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 29.06.2016, 17:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 24.05.2016
3. Anträge der Fraktionen
  - 3.1 Welcher Islam ist es, der zu Gronau gehört?;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 17.06.2016
  - 3.2 Mehr Demokratie wagen;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.06.2016
  - 3.3 Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien;  
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 19.06.2016
4. Mehrstufiges strukturiertes Bieterverfahren für die städtebauliche Entwicklung  
"ehem. Hertie-Gelände", Kurt-Schumacher-Platz und Umfeld
5. Entwurf des Jahresabschlusses 2015
6. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)  
Wirtschaftsjahr 2015  
Schlussbesprechung und Beschlussfassung
7. Angebot der Verbraucherzentrale NRW – Standort Gronau
8. Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG  
Antrag der Chance auf Schaffung und Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten
9. Anschreiben des Jugendhilfeausschussmitgliedes Herrn Wolfgang Lobjinski an die  
Bürgermeisterin Frau Jürgens und den Rat der Stadt Gronau
10. Errichtung eines Jugendparlaments;
11. Erweiterung der Kita AWO Overdinkel um eine weitere Gruppe
12. Antrag der Sekundarschule auf Festlegung eines Schulnamens
13. Aufhebung des Sperrvermerkes für das Untersachkonto 53180.40001  
(Zuschuss an die Freiwilligenzentrale Gronau e.V.)
14. Situation der Unterbringung von Flüchtlingen in Gronau - aktueller Sachstand
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadt-eigener Gesellschaften

16. Mitteilungen der Verwaltung

17. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 24.05.2016
- Räumliche Organisation der Stadtverwaltung
- Auftragsvergaben  
Ausschreibung von Versicherungsleistungen
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadt eigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.06.2016

Die Bürgermeisterin

Sonja Jürgens



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.**

**96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau,  
„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“  
(Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind**

**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 08.06.2016 den Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) und die dazu gehörige Entwurfsbegründung gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB („Öffentliche Auslegung“) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 12. Juli 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst dem Entwurf der Begründung mit den dazugehörigen Anhängen, der Entwurf des Umweltberichts und die nach Einschätzung der Stadt Gronau wesentlichen, bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**vom 22.07.2016 bis zum 22.08.2016 (einschließlich)  
im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Gronau  
Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 1. Obergeschoss, 48599 Gronau**

für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegen.

Darüber hinaus können die Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden.

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Planzeichnung)
- Begründungsentwurf (Stand: 08.06.2016) mit dem darin enthaltenen Entwurf des Umweltberichts als gesonderter Teil
- Standortkonzept für Windenergieanlagen in Gronau vom 08.06.2016 (Anhang 1 der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie vom 08.06.2016 (Anhang 2 der Begründung)
- Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Gronau vom 20.04.2015 (Anhang 3 der Begründung)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Stufe I (Voruntersuchung) vom 08.06.2016 (Anhang 4 der Begründung)
- Stellungnahmen des Kreises Borken vom 09.10.2015 und 28.04.2016
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW vom 27.04.2016
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 22.04.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sind schriftlich an den **Fachdienst Stadtplanung der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau** zur richten oder zur Niederschrift zu geben.
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Gronau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- der räumliche Geltungsbereich der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau das gesamte Gemeindegebiet ist und die 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau Rechtswirkungen nach sich ziehen wird, wonach der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel dann öffentliche Belange entgegen stehen, wenn sie außerhalb von durch Darstellungen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen errichtet werden sollen (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

## **Bekanntmachung der Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind**

Es wird ferner öffentlich bekannt gemacht, dass die folgenden Arten umweltbezogener Information mit folgendem Inhalt verfügbar sind:

- Begründungsentwurf (Stand: 08.06.2016) mit dem darin enthaltenen Entwurf des Umweltberichts als gesonderter Teil mit Informationen zu dem derzeitigen Umweltzustand und der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, unterteilt nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser (Grundwasserschutz, Schutzvorrichtungen bei evtl. Störfällen der Windenergieanlagen), Klima / Luft (Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen), Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel), Landschaftsbild (Veränderung der Proportionen des Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft der Windenergieanlagen und Fernwirkung), Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische Wirkungen durch die Anlagen), Kultur- und Sachgüter (es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden);  
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;  
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;  
Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;  
Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie vom 08.06.2016 (Anhang 2 der Begründung) mit Informationen zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten in den geplanten Konzentrationszonen sowie die Bewertung derer artenschutzrechtlichen Relevanz.
- Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Gronau vom 20.04.2015 (Anhang 3 der Begründung) mit Informationen zu einem ornithologischen Gutachten und der artenschutzrechtlichen Bewertung potentiell geeigneter (Wind-)Vorrangflächen.
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Stufe I (Voruntersuchung) vom 08.06.2016 (Anhang 4 der Begründung)
- Stellungnahmen des Kreises Borken vom 09.10.2015 und 28.04.2016 mit Anregungen und Hinweisen zum Gewässer- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz und den diesbezüglichen Inhalten des Umweltberichts. Stellungnahme zu möglichen Befreiungen von Verbotstatbeständen in Landschaftsschutzgebieten.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW vom 27.04.2016 mit Informationen zu vorhandenen Bodenschätzen
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland vom 22.04.2016 mit Informationen zu Funktionen des Waldes

**Gronau (Westf.), 12. Juli 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**



**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

**Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13 BauGB

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt westlich der Straße Grüner Weg und umfasst die Flurstücke 553, 554, 803 und 804, Flur 47, Gemarkung Gronau.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Lageplan (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 20.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Gronau (Westf.), 19.08.2016**

**Die Bürgermeisterin  
In Vertretung**

**gez. Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete**

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung i. V. m. § 13a BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung in der Zeit

**vom 05.09.2016 bis zum 05.10.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

**Gronau (Westf.), 19.08.2016**

**Die Bürgermeisterin  
In Vertretung**

**gez. Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 28. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 31.08.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 01.02.2016
3. Niederschrift vom 29.06.2016
4. Anträge der Fraktionen
  - 4.1 Konzept für den künftigen Betrieb des Glashauses;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2016
  - 4.2 Umbau der Pestalozzischule zu Verwaltungszwecken;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 26.07.2016
  - 4.3 Stilllegung der Uranfabriken in Gronau und Lingen;  
Antrag der GAL-Fraktion vom 20.08.2016
  - 4.4 Entwicklung neuer Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Gronauer  
Urananreicherungsanlage;  
Antrag der GAL-Fraktion vom 20.08.2016
  - 4.5 Bundes-Förderprogramm "Anpassung an den Klimawandel";  
Antrag der GAL-Fraktion vom 20.08.2016
5. 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)"
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Beschluss über den Flächennutzungsplan
6. Bebauungsplan Nr. 62 "Driland", 6. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

7. Bebauungsplan Nr. 145 "Kurfürstenstr./Glanemannsweg", 2. Änderung, Stadtteil Gronau  
(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
8. Übernahme der Schulträgerschaft der Overbergschule - Förderschule Lernen - durch den Kreis Borken
9. Aktuelle Flüchtlingssituation
10. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
11. Terminplanung für das 4. Quartal 2016
12. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschriften vom 01.02.2016 und 29.06.2016
- Personalangelegenheiten
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 24.08.2016

In Vertretung

gez. Cichon

Erste Beigeordnete



Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. F. v. 20.02.2014.

**Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“,**

**1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind**

**Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 23.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau und die dazu gehörige Entwurfsbegründung gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB („Öffentliche Auslegung“) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 25. August 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst dem Entwurf der Begründung mit den dazugehörigen Anhängen, der Entwurf des Umweltberichts und die nach Einschätzung der Stadt Gronau wesentlichen, bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**vom 19. September 2016 bis zum 19. Oktober 2016 (einschließlich)  
im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Gronau  
Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 1. Obergeschoss, 48599 Gronau**

für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr,
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegen.

Darüber hinaus können die Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden.

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau (zeichnerische und textliche Festsetzungen)
- Begründungsentwurf (Stand: August.2016) mit dem darin enthaltenen Entwurf des Umweltberichts (öKon GmbH vom 15.07.2015) als gesonderter Teil
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. 103 „Beim Prozessionsweg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau, öKon GmbH vom 15.07.2016 – Bestandteil der Begründung
- Verkehrsuntersuchung K+K-Markt Gildehauser Straße in Gronau, Büro Ingplan, 2016 – Bestandteil der Begründung
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb eines K+K-Marktes an der Gildehauser Straße/Zum Lukas-Krankenhaus in 48599 Gronau, Büro Wenker & Gesing 2015 – Bestandteil der Begründung – Bestandteil der Begründung
- Einzelhandelskonzept der Stadt Gronau i.d.F. der 2. Änderung vom 19.08.2015 – Bestandteil der Begründung
- Vergnügungstättenkonzept der Stadt Gronau vom 29.04.2015 – Bestandteil der Begründung
- Stellungnahmen des Kreises Borken vom 08.04.2015

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Stellungnahmen sind schriftlich an den **Fachdienst Stadtplanung der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau** zur richten oder zur Niederschrift zu geben.
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Gronau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### **Bekanntmachung der Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind**

Es wird ferner öffentlich bekannt gemacht, dass die folgenden Arten umweltbezogener Information mit folgendem Inhalt verfügbar sind:

- Begründungsentwurf (Stand: August 2016) mit dem darin enthaltenen Entwurf des Umweltberichts des Büros öKon GmbH als gesonderter Teil mit Informationen zu dem derzeitigen Umweltzustand und der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, unterteilt nach den Schutzgütern Boden (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser (Grundwasserschutz), Klima / Luft, Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel), Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit (Schallimmissionen), Kultur- und Sachgüter (es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden);  
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;  
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;  
Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;  
Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen  
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan des Büros öKon GmbH mit Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten und zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb eines K+K-Marktes an der Gildehauser Straße/Zum Lukas-Krankenhaus in 48599 Gronau, Büro Wenker & Gesing 2015 mit Informationen zu den planungs- und vorhabenbedingten betrieblichen und verkehrlichen Lärmimmissionen sowie zu deren Verträglichkeit gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen
- Stellungnahmen des Kreises Borken vom 08.04.2015 mit Anregungen und Hinweisen zum Gewässer- und Landschaftsschutz sowie zum Artenschutz und den diesbezüglichen Anforderungen an den Umweltbericht bzw. die Umweltprüfung

**Gronau (Westf.), 25. August 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 23.09.2016	Ausgabe: 14/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
06.09.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. Fassung v. 20.02.2014.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	3
06.09.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. Fassung v. 20.02.2014.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB</p>	6

08.09.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde <u>Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte</u>	9
19.09.2016	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	11
23.09.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 29. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.09.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	12

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. Fassung v. 20.02.2014.

### **Bebauungsplan Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Straße „Brechter Weg“,
- im Osten vom Erholungsgebiets „Dreiländer See“,
- im Westen von der Gildehauser Straße und
- im Süden von der Wohnbebauung Gildehauser Straßen 316 bis 322.

Er umfasst die Flurstücke 186, 187, 190, 255, 256, 279, 280, 281, 282, 286, 288, 303, 305 in der Flur 20 der Gemarkung Gronau, wie in der folgenden Zeichnung dargestellt:



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 62,6. Änderung, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 31.08.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 06. September 2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Driland“, 6. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 06. September 2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 i. d. Fassung v. 20.02.2014.

#### **Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau**

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

#### **Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt für Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 145.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 145-2, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 31.08.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 06. September 2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 145 „Kurfürstenstraße/Glanemannsweg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 06. September 2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkel-ae II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) *vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung* - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Gronau	Epe	2	79, 81, 84
Borken	Gronau	Gronau	22	31
Borken	Gronau	Gronau	43	207, 208
Borken	Gronau	Gronau	44	17
Borken	Gronau	Gronau	45	102
Borken	Gronau	Gronau	47	178

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

**Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:

gez. Dagmar Bix

## Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2016/17 erfolgt jeweils in der Zeit vom 21. bis 29. September 2016 in den jeweils nachstehenden zuständigen städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Buterlandstr. 106, Schulleiterin: Irmgard Reikowski
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, komm. Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, Schulleiter: Johannes Kitzel
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Rahel Foerster

### Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 geboren sind.

### Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 21. bis 29. September 2016 in der Grundschule Ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gronau (Tel.: 12-245).

Stadt Gronau (Westf.), 19. September 2016

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung:

gez. Vetter  
Stadtbaurat

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 29. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.09.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Strategische Sozialplanung für die Stadt Gronau
4. Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2013  
Bestätigung des Gesamtergebnisses sowie die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages
5. Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2013  
Entlastung der Bürgermeisterin
6. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015  
Bestätigung und Feststellung des Ergebnisses  
Behandlung des Jahresfehlbetrages
7. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015  
Entlastung der Bürgermeisterin
8. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau  
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015  
Entlastung des Betriebsausschusses
9. Budgetbericht zum II. Quartal 2016
10. Gesamtschule
11. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts (IHK) für die Stadt Gronau
12. A. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gelände der ehem. Spinnerei Germania an der Vennstraße im Stadtteil Epe  
B. Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplans Münsterland

13. Bebauungsplan Nr. 43 "Freiherr-von-Vincke-Straße", 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss
14. Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen in Gronau
15. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau
16. Steuerliche Optimierung; Einrichtung eines Betriebs gewerblicher Art
17. Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
18. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW)
19. Rücknahme einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013
- 19.1 Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Innenstadtentwicklung;  
Abschluss einer Entwicklungsvereinbarung
- Liegenschaftsangelegenheit Pestalozzischule
- Das Genossenschaftskonzept im Bürgerbeteiligungsmodell der Stadtwerke Gronau –  
Update-Bericht
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 23.09.2016

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Vetter

Stadtbaurat



## Öffentliche Bekanntmachung

über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der rd. 15 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Station Epe bis zur Station Legden sowie den Bau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden inkl. der Ausgangsleitung GDRM Legden Nr. 13/12 rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **am Mittwoch, 26. Oktober 2016 im Landhotel Hermannshöhe, Haulingort 30, 48739 Legden** nach folgender **Tagesordnung** statt:

9:30 – 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 – 16:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater**

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung und ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet – [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) > Planfeststellung Energie > Erdgasleitung Epe - Legden – ab dem 10.10.2016 einzusehen und abrufbar.

Stadt Gronau (Westf.), 06.10.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 21.10.2016	Ausgabe: 16/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
06.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	2
10.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	3
12.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau (Feuerwehrsatzung) vom 12.10.2016	4
14.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 30. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.10.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	11

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das**  
**Personalmanagement der Bundeswehr**

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familiename, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 06.10.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## **Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträger, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn Sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs.2 und 3 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, derzeitige Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zur generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.) 10.10.2016

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Vetter  
Stadtbourat

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gronau**  
**(Feuerwehrsatzung)**  
**vom 12.10.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610) und der §§ 2, 3, 27 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**I. Leistungen der Feuerwehr**

**§ 1 Pflichtaufgaben**

- (1) Die Stadt Gronau betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt zum Schutz der Bevölkerung in erster Linie die Pflichtaufgabe nach den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BHKG, durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren den Brandschutz sowie bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, die Hilfeleistung zu gewährleisten.

Dies gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle trifft die Feuerwehr unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Satz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 BHKG).

- (3) Für Brandvergütungsschauen (§ 26 BHKG) gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Gronau (Westf.)."

**§ 2 Brandsicherheitswachen**

- (1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Gronau mindestens 14 Werktagen vor dem Veranstaltungstag anzuzeigen (§ 27 Abs. 1 BHKG). Die Stadt entscheidet im Benehmen mit der Feuerwehr darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist und über deren Besetzung.  
Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache (insbesondere baurechtliche Vorschriften) bleiben unberührt.
- (2) Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Stadt ihm diese Aufgabe zu übertragen (§ 27 Abs. 2 BHKG). Die Prüfung, ob die Anforderungen erfüllt sind (z. B. fachliche Eignung des Personals) erfolgt durch die Feuerwehr.
- (3) Soweit die Brandsicherheitswache nicht dem Veranstalter übertragen wird, stellt die Feuerwehr Gronau die Brandsicherheitswache; hierfür werden Gebühren gemäß § 6 erhoben.

### **§ 3 Freiwillige Leistungen**

Auf Antrag kann die Feuerwehr Gronau (Hilfe-)Leistungen in Form von Dienst- und Sachleistungen erbringen, die über den nach § 1 Abs. 2 und § 2 genannten Aufgabenbereich hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem

- die Prüfung von Feuerwehrschrüsselkästen,
- die Abnahme von Brandmeldeanlagen,
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- Brandschutzunterweisungen,
- Öffnen von Türen, Einfangen von Tieren,
- Sichern von Gebäuden, Leerpumpen von Kellern,
- Gestellung von Fahrzeugen und Geräten.

## **II. Kostenersatz**

### **§ 4 Kostenersatzpflicht**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Gronau verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 39 BHKG entstandenen Kosten
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand angewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter (§ 52 Abs. 2 Satz 2 BHKG).

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Gronau die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist (§ 52 Abs. 3 BHKG).
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich - vorbehaltlich des Abs. 2 Satz 2 - nach dem anliegenden Kostenersatztarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.  
Für Leistungen, die im Kostenersatztarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten erhoben, die mit den im Kostenersatztarif bewerteten Leistungen vergleichbar sind.  
- Kalkulationsgrundlage für die einzelnen (pauschalen) Kostenersatztarife sind die Personal- und Sachkosten, die anteilige Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die anteiligen Verwaltungskosten einschließlich der Gemeinkosten (§ 52 Abs. 4 BHKG). Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet. Die Berechnung der einsatzbezogenen Kosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden.  
-
- (5) Soweit der Kostenersatz gemäß dem Kostenersatztarif nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor dem Wiedereintreffen in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und/oder Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wenn Fahrzeuge für einen Einsatz vorher besonders ausgestattet/aufgerüstet werden müssen, so zählt auch die Aufrüstzeit zur Einsatzzeit.
- (6) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit gemäß Abs. 5 wird ein Viertel des in dem Kostenersatztarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

### **§ 5 Kostenschuldner, Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 4 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenersatzpflicht nach § 4 Abs. 2 bis 6 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Rechtsgrund ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.  
Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

### **III. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen**

#### **§ 6 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2) und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 3) werden von der Stadt Gronau Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif in Verbindung mit dem Gebührenmaßstab des § 7.  
Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die mit den im Gebührentarif bewerteten Leistungen vergleichbar sind.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner (§ 8 Abs. 1) dies zu vertreten hat.

#### **§ 7 Gebührenmaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswache (§ 2) ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes und die Zahl der eingesetzten Kräfte. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache. Für Wegzeiten werden pauschal 30 Minuten pro eingesetzter Kraft zusätzlich berechnet.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen (§ 3) ist die Einsatzzeit gemäß § 4 Abs. 5 maßgebend.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde der Dauer eines Brandsicherheitswachdienstes gemäß Abs. 1 oder der Einsatzzeit gemäß Abs. 2 wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

#### **§ 8 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt (= Gebührenschuldner). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die (sachliche) Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, es sei denn, die Feuerwehr hat dies zu vertreten.
- (3) Die (persönliche) Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebühren-Bescheides an den Gebührenschuldner. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 9 Erstattung von Auslagen**

- (1) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder (freiwilligen) Hilfeleistung eingesetzt wurden, sind von dem Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtigen zu erstatten. Das gleiche gilt für Kosten für die Entsorgung der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel sowie von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastet worden ist, soweit deren Erstattung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht ausgeschlossen ist.  
Anfallende Entsorgungskosten werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.
- (2) Verbrauchs-, Desinfektions- und Reinigungsmaterial wird nach der verbrauchten Menge zu Wiederbeschaffungskosten (nach dem aktuellen Tagespreis) berechnet.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Kostenersatzpflichtigen bzw. gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht oder der Gebühr besteht.

### **§ 10 Härteklausele**

- (1) Von dem Ersatz der Kosten (§ 4) kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren (§ 6 Abs. 1) gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Gronau von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Soweit in der Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebühr bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gronau vom 18.10.1994 i. d. F. vom 20.12.2001 außer Kraft.

**Kostenersatz- und Gebührentarif**  
zur Feuerwehrsatzung der Stadt Gronau vom 12.10.2016

-

<u>Tarif-</u> <u>stelle</u>	<u>Kosten-</u> <u>ersatztarif</u>	<u>Gebührentarif</u>
<b>1. Personal</b> (Stundensätze je Einsatzkraft)	<b>je Stunde</b>	<b>je Stunde</b>
1.1 Beamter des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes	21,00 €	21,00 €
1.2 Beamter des gehobenen feuerwehrtechn. Dienstes	28,00 €	28,00 €
1.3 Ehrenamtlicher Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	9,00 €	9,00 €

Die Tarifstellen 1.1 bis 1.3 beinhalten keine Erschwerniszulagen für eine Tauchertätigkeit. Die Tauch-Zulagen gemäß der §§ 7 bis 9 der "Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen" werden zusätzlich berechnet.

**2. Fahrzeuge (ohne Besatzung)**

(Stundensätze je Fahrzeug einschließlich der auf dem Fahrzeug mitgeführten und verlasteten Geräte)	<b>je Stunde</b>	<b>je Stunde</b>
2.1 Löschfahrzeug (LF, TLF, HLF u. a.)	3,60 €	3,60 €
2.2 Gerätewagen (GW) / Schlauchwagen (SW) / Wechselladerfahrzeug (WLF) einschl. Abrollbehälter	11,00 €	11,00 €
2.3 Drehleiter (DL) / Rüstwagen (RW)	25,00 €	25,00 €
2.4 Einsatzleitwagen (ELW) / Kommandowagen ((KdoW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) / Personenkraftwagen (PKW)	3,20 €	3,20 €
2.5 Feuerwehr-Anhänger	1,00 €	1,00 €

Die Tarifstellen 2.1 bis 2.5 beinhalten keine Personalkosten gemäß den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 und keine Verbrauchsmaterialkosten gemäß Tarifstelle 7.

**3. Gestellung von Geräten**

(Pauschale je Gerät einschl. Reinigung/Wartung)	<b>pauschal</b>	<b>pauschal</b>
3.1 Motor- und Elektrogerät (z. B. Tauchpumpe, Tragkraftspritze, Stromaggregat, Lüftungsggerät, Kettensäge):		
für die erste Stunde	22,00 €	22,00 €
für jede weitere Stunde	5,40 €	5,40 €
3.2 Rettungsgerät, z. B. tragbare Leiter, Schlauch und wasserführende Armatur, Klein- und Hilfsgerät (z. B. Säge, Axt, Leinen)		
für die ersten 8 Stunden	11,50 €	11,50 €
für jede weitere 8 Stunden	2,70 €	2,70 €

Personalleistungen für die Bedienung der Geräte und Fahrzeugkosten, die in Verbindung mit der zeitweiligen Überlassung von Geräten gemäß den Tarifstellen 3.1 und 3.2 anfallen, werden zusätzlich berechnet.

	<u>Kosten- ersatztarif</u>	<u>Gebührentarif</u>
<b>4. Pauschale Kostensätze</b>	<b>pauschal</b>	<b>pauschal</b>
4.1 Grundlose oder grob fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr	330,00 €	--
4.2 Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage	330,00 €	--
4.3 Ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	330,00 €	--
4.4 Aufschaltüberprüfung einer Brandmeldeanlage bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung	--	35,00 €
4.5 Überprüfung eines Schlüsseldepots einschließlich Schlüsselaustausch	--	35,00 €
4.6 Türöffnung einschließlich Material	--	87,00 €
<b>5. Gestellung von Brandsicherheitswachen</b>	--	<b>je Stunde</b>
5.1 Feuerwehrmann/-frau	--	16,00 €
5.2 Löschfahrzeug ohne Besatzung	--	3,00 €
<b>6. Brandschutztechnische Unterweisungen</b> (Pauschale je Unterweisung)	--	<b>pauschal</b>
6.1 Theoretische Unterweisung einschl. Vor- und Nachbereitung	--	145,00 €
6.2 Praktische Unterweisung einschl. Verbrauchsmittel	--	320,00 €

## 7. Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten

Besondere Einsatzmittel (z. B. Pulver, Schaum, Ölbindemittel) einschl. Entsorgung werden nach verbrauchter Menge zum Selbstkostenpreis (aktuellen Tagespreis) bzw. nach den tatsächlich entstandenen Kosten zusätzlich berechnet (§ 9).

## 8. Weitere Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostenersatz- und Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Kosten bzw. Gebühren erhoben, die mit den im Kostenersatz- und Gebührentarif unter den Tarifstellen 1 bis 6 bewerteten Leistungen vergleichbar sind (§ 4 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 2).

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 12.10.2016

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Vetter  
Stadtbaurat

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 30. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.10.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

- 1. Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschrift vom 31.08.2016
- 3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Integratives Wohnnutzungskonzept Steinstrasse;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2016
- 3.2 Zivilschutz für Menschen mit wenig Geld  
Antrag der Fraktion Die Linke
- 4. Fortschreibung der städt. Schulentwicklungsplanung 2016/17 bis 2021/22 durch  
das Planungsbüro biregio  
Einschl. Auswertung der durchgeführten Elternbefragung
- 5. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

6. Sitzungstermine 2017
7. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 31.08.2016
- Personalangelegenheiten
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 14.10.2016

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Cichon  
Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 11.11.2016	Ausgabe: 17/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	3
24.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	4
04.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	7
07.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB) <u>93. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich</u> <u>„Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße, Stadtteil</u> <u>Gronau</u> Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungs- planänderung durch die Bezirksregierung Münster	8
07.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>98 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für</u> <u>den Bereich</u> <u>„Nördlich der Eißseite“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eißseite“, Stadtteil</u> <u>Gronau</u> 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	10

07.11.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</li> <li>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung</li> </ol>	12
07.11.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.11.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	16

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bestätigung des Gesamtabchlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.)  
sowie Entlastung der Bürgermeisterin**

**I. Gesamtabchluss 2013**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA testierten Gesamtabchluss 2013 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin eingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 581.624,65 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2013**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>421.730.294,56 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.156.011,83 €
1.2 Sachanlagen	407.574.567,98 €
1.3 Finanzanlagen	5.999.714,75 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>27.709.805,71 €</b>
2.1 Vorräte	4.792.068,63 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.719.601,25 €
2.3 Liquide Mittel	2.198.135,83 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>511.267,46 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>449.951.367,73 €</b>
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2013</b>
1 Eigenkapital	88.337.787,99 €
2 Sonderposten	160.986.846,01 €
3 Rückstellungen	62.376.107,08 €
4 Verbindlichkeiten	137.302.036,60 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	948.590,05 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>449.951.367,73 €</b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2013**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Gesamtergebnis 2013</b>
Ordentliche Gesamterträge	210.848.059,09 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-201.644.943,95 €
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>9.203.115,14 €</b>
- Gesamtfinanzergebnis	-3.062.249,28 €
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.140.865,86 €</b>
+ außerordentliches Gesamtergebnis	-6.722.490,51 €
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b>-581.624,65 €</b>

### 3. Gesamtkapitalflussrechnung 2013

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>Ergebnis 2013</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	10.879.735,04 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.069.488,41 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.992.839,22 €
<b>= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>817.407,41 €</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.380.728,42 €
<b>= Finanzmittelfond am Ende der Periode</b>	<b>2.198.135,83 €</b>

## II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2013 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin

### I. Jahresabschluss 2015

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Jahresabschluss 2015 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.694.977,09 € wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

## 1. Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	31.12.2015
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>360.933.562,25 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	253.259,87 €
1.2 Sachanlagen	292.987.831,93 €
1.3 Finanzanlagen	67.692.470,45 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>9.913.730,79 €</b>
2.1 Vorräte	5.593.045,22 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.283.380,57 €
2.3 Liquide Mittel	37.305,00 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.863.023,09 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>379.710.316,13 €</b>

Passiva	31.12.2015
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>79.639.100,26 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	65.640.055,23 €
1.2 Ausgleichsrücklage	21.694.022,12 €
1.3 Jahresergebnis	-7.694,977,09 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>140.079.880,78 €</b>
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>55.831.443,82 €</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>103.349.437,17 €</b>
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>810.454,10 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>379.710.316,13 €</b>

## 2. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015
Ordentliche Erträge	119.195.174,82 €
- Ordentliche Aufwendungen	125.675.074,72 €
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.479.899,90 €</b>
- Finanzergebnis	-1.215.077,19 €
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.694.977,09 €</b>
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-7.694.977,09 €</b>

### 3. Finanzrechnung 2015

	<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2015</b>
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.774.941,03 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.617.779,24 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.157.161,79 €</b>
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.386.953,30 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.469.527,36 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.082.574,06 €</b>
	Finanzmittelfehlbetrag	2.074.587,73 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.123.914,24 €
<b>=</b>	<b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-3.049.326,51 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	251.190,50 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	2.835.441,01 €
<b>=</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>37.305,00 €</b>

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Sven Wirtz hat der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.) am 21.10.2016 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Herr Wirtz ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Die CDU hatte bei der Aufstellung ihrer Reserveliste für die Kommunalwahlen im Jahr 2014 für den Wahlbezirk 2 eine Ersatzbewerberin bestimmt. Herr Wirtz wurde bei den Kommunalwahlen 2014 im Wahlbezirk 2 direkt in den Rat der Stadt Gronau gewählt, so dass die benannte Ersatzbewerberin nun gem. § 45 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalwahlgesetzes bei der Listennachfolge zu berücksichtigen ist. Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich somit fest, dass laut Reserveliste der Partei CDU

**Frau Natalie Schiemann,**  
**geb. 1970, Bismarckstraße 1, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Schiemann hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 04.11.2016  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Jürgens  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB)**

**93. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße, Stadtteil Gronau**

**Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 04.11.2016, Az.: 35.02.01.100-005/2016.0001.13/16 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

**Geltungsbereich**

Das Änderungsgebiet liegt westlich der Gildehauser Straße und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 198, 218, 219, 271, 294 (tlw.), 297, 390, 392, 394, 395, 455 und 456 der Flur 9, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich der 93. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Münster**  
**Genehmigung**  
**der 93. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**der Stadt Gronau**

*Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 16.12.2015 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße“, Stadtteil Gronau*

*Münster, den 04.11.2016*  
*Bezirksregierung Münster*  
*Az.: 35.02.01.100-005/2016.0001.13/16*  
*Im Auftrag (Siegel)*  
*gez. W. Rieger*

Die genehmigte 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

**48599 Gronau, 07. November 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

#### **98 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau**

#### **Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau**

- 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau, und der Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Änderungs-/ Plangebiet liegt westlich des Heerweges in der Flur 27 der Gemarkung Gronau und umfasst die folgenden, in der Planzeichnung dargestellten Flurstücke 5, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 603, und 604 teilw.



Die Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) mit den heutzutage üblichen Dichtewerten. Um ein harmonisches Siedlungsbild zu erhalten, sollen Festsetzungen entsprechend der umgebenden Bebauung getroffen werden.

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für die Bauleitpläne 98 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau sowie der Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 21.11. bis zum 23.12.2016 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegen die Bauleitpläne im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus. Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Gronau (Westf.), 07. November 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

#### **Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat am 24.09.2014 folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet - Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe, wird gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt östlich der Straße „An der Eßseite“ in der Flur 48 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 6, 7, 300, 307, 332, 337, 338 teilw., 339, 407, 408, 409 und 439 teilw.. Der Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist der Lückenschluss innerhalb des Industrie- und Gewerbeareals „Am Berge“, welches durch mehrere Bebauungspläne mit Festsetzungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gebildet wird. Das Gebiet soll ebenfalls einer geordneten gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

## 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Offengelegt werden

- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 mit der Begründung einschließlich den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren, 05.10.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li> <li>• Boden Wasser, Klima, Luft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Kreis Borken Wasserwirtschaft/Abwasser:</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Abfall und Bodenschutz:</p> <p>Landesbetriebe Wald und Holz NRW</p> <p>Landwirtschaftskammer</p> <p>Stadt Gronau FD 132</p> <p>Lokale Agenda</p>	<p>Wasserrechtsverfahren Verlegung Gewässer 1160</p> <p>Artenschutzmaßnahmen, Bilanzierung naturschutzrechtlicher Ausgleich, Baumschutz .</p> <p>Entsorgung der belasteten Böden, Grundwasser</p> <p>Waldausgleich wg. Inanspruchnahme von Wallhecken</p> <p>Bodenschutz, insb. wg. Inanspruchnahme agrarstrukturell wichtigen Ackerflächen</p> <p>Kampfmittelüberprüfung</p> <p>Vogelschutz (Kiebitz und Gartenrotschwanz)</p>
Fachgutachten	<p><u>Artenschutzprüfung</u>, BLS Büro für landschaftsökologische Studien, Münster, 30.10.2013</p> <p><u>Verkehrsuntersuchung</u>, pbh PLANUNGSBÜRO HAHM, Osnabrück, 14.10.2015</p> <p>Orientierende <u>Bodenuntersuchung</u>, Büro für Umweltgutachten, Witten, 28.01.2014</p> <p><u>Abfalltechnische Untersuchung</u>, Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau, 07.07.2015</p>	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung, Erhebung und Bewertung von Avifauna, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse</p> <p>Verkehrsprognose, Leistungsfähigkeitsuntersuchung relevanter Knotenpunkten</p> <p>Gefährdungsbeurteilung eines Altstandortes (Altlastenverdachtsfläche)</p> <p>Stellungnahme zu Verwertungsmöglichkeiten</p>

	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> inkl. <u>Artenschutzrechtlicher Betrachtung</u> zum Wasserrechtsverfahren Verlegung des Gewässers 1160 (§68 WHG), Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren, 24.02.2016	Bestand und Auswirkung auf: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden Wasser, Klima, Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Artenschutz
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Natur- und Umweltschutzverein e.V. Gronau	Vogelschutz

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung sowie die o.g. umweltrelevanten Informationen liegen in der Zeit

**vom 21.11. bis zum 23.12.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) →Planen & Bauen, Umwelt →Bauleitplanverfahren

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**Gronau (Westf.), 07. November 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.11.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift vom 28.09.2016
5. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.)  
für das Wirtschaftsjahr 2017  
II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2017
6. Bürgerantrag Nr. 4/2016 auf Weiterbeschulung der Realschülerinnen und -schüler  
in der Carl-Sonnenschein-Realschule  
Hier: Sachstandsbericht
7. Bürgerantrag Nr. 5/2016 auf Umwandlung der Sekundarschule Epe in eine  
Gesamtschule
8. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt Gronau
9. Ausbau des Breitbandnetzes in den Außenbereichen der Stadt Gronau
10. 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Grote Bree", Stadtteil  
Gronau
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
11. Bebauungsplan Nr. 210 "Sanierung Gronau II - Stadtteilzentrum Epe", 4. Änderung,  
Stadtteil Epe  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)  
  
Aufstellungsbeschluss
12. Budgetbericht zum III. Quartal 2016
13. Gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung; Ausübung des Optionsrechts
14. Benehmensherstellung zur Änderung der Kreisumlage 2016
15. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW

16. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 28.09.2016
- Personalangelegenheiten
- Vergabe von Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten in Teilen der Straßen Schoppenkamp und Riekenmaatweg
- Liegenschaftsangelegenheit Kurt-Schumacher-Platz
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.11.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 11.11.2016	Ausgabe: 17/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	3
24.10.2016	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin	4
04.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	7
07.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB) <u>93. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich</u> <u>„Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße, Stadtteil</u> <u>Gronau</u> Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungs- planänderung durch die Bezirksregierung Münster	8
07.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>98 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für</u> <u>den Bereich</u> <u>„Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil</u> <u>Gronau</u> 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	10

07.11.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) <u>Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB</li> <li>2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung</li> </ol>	12
07.11.2016	<p>Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.11.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1</p>	16

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bestätigung des Gesamtabchlusses 2013 der Stadt Gronau (Westf.)  
sowie Entlastung der Bürgermeisterin**

**I. Gesamtabchluss 2013**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA testierten Gesamtabchluss 2013 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin eingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 581.624,65 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2013**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>421.730.294,56 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.156.011,83 €
1.2 Sachanlagen	407.574.567,98 €
1.3 Finanzanlagen	5.999.714,75 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>27.709.805,71 €</b>
2.1 Vorräte	4.792.068,63 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.719.601,25 €
2.3 Liquide Mittel	2.198.135,83 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>511.267,46 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>449.951.367,73 €</b>
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2013</b>
1 Eigenkapital	88.337.787,99 €
2 Sonderposten	160.986.846,01 €
3 Rückstellungen	62.376.107,08 €
4 Verbindlichkeiten	137.302.036,60 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	948.590,05 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>449.951.367,73 €</b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2013**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Gesamtergebnis 2013</b>
Ordentliche Gesamterträge	210.848.059,09 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-201.644.943,95 €
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>9.203.115,14 €</b>
- Gesamtfinanzergebnis	-3.062.249,28 €
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.140.865,86 €</b>
+ außerordentliches Gesamtergebnis	-6.722.490,51 €
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b>-581.624,65 €</b>

### 3. Gesamtkapitalflussrechnung 2013

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>Ergebnis 2013</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	10.879.735,04 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.069.488,41 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.992.839,22 €
<b>= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>817.407,41 €</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.380.728,42 €
<b>= Finanzmittelfond am Ende der Periode</b>	<b>2.198.135,83 €</b>

## II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2013 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung der Bürgermeisterin

### I. Jahresabschluss 2015

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Jahresabschluss 2015 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.694.977,09 € wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

## 1. Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	31.12.2015
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>360.933.562,25 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	253.259,87 €
1.2 Sachanlagen	292.987.831,93 €
1.3 Finanzanlagen	67.692.470,45 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>9.913.730,79 €</b>
2.1 Vorräte	5.593.045,22 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.283.380,57 €
2.3 Liquide Mittel	37.305,00 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.863.023,09 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>379.710.316,13 €</b>

Passiva	31.12.2015
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>79.639.100,26 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	65.640.055,23 €
1.2 Ausgleichsrücklage	21.694.022,12 €
1.3 Jahresergebnis	-7.694,977,09 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>140.079.880,78 €</b>
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>55.831.443,82 €</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>103.349.437,17 €</b>
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>810.454,10 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>379.710.316,13 €</b>

## 2. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015
Ordentliche Erträge	119.195.174,82 €
- Ordentliche Aufwendungen	125.675.074,72 €
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.479.899,90 €</b>
- Finanzergebnis	-1.215.077,19 €
<b>= ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.694.977,09 €</b>
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-7.694.977,09 €</b>

### 3. Finanzrechnung 2015

	<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2015</b>
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.774.941,03 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.617.779,24 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.157.161,79 €</b>
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.386.953,30 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.469.527,36 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.082.574,06 €</b>
	Finanzmittelfehlbetrag	2.074.587,73 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.123.914,24 €
<b>=</b>	<b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-3.049.326,51 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	251.190,50 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	2.835.441,01 €
<b>=</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>37.305,00 €</b>

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 24.10.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Sven Wirtz hat der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.) am 21.10.2016 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Herr Wirtz ist damit aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Die CDU hatte bei der Aufstellung ihrer Reserveliste für die Kommunalwahlen im Jahr 2014 für den Wahlbezirk 2 eine Ersatzbewerberin bestimmt. Herr Wirtz wurde bei den Kommunalwahlen 2014 im Wahlbezirk 2 direkt in den Rat der Stadt Gronau gewählt, so dass die benannte Ersatzbewerberin nun gem. § 45 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalwahlgesetzes bei der Listennachfolge zu berücksichtigen ist. Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich somit fest, dass laut Reserveliste der Partei CDU

**Frau Natalie Schiemann,**  
**geb. 1970, Bismarckstraße 1, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Schiemann hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 04.11.2016  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Jürgens  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB)**

**93. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße, Stadtteil Gronau**

**Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 04.11.2016, Az.: 35.02.01.100-005/2016.0001.13/16 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

**Geltungsbereich**

Das Änderungsgebiet liegt westlich der Gildehauser Straße und umfasst die in der folgenden Planzeichnung gekennzeichneten Flurstücke 198, 218, 219, 271, 294 (tlw.), 297, 390, 392, 394, 395, 455 und 456 der Flur 9, Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Geltungsbereich der 93. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Münster**  
**Genehmigung**  
**der 93. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**der Stadt Gronau**

*Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 16.12.2015 beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Nahversorgungszentrum Gildehauser Straße“, Stadtteil Gronau*

*Münster, den 04.11.2016  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.100-005/2016.0001.13/16  
Im Auftrag (Siegel)  
gez. W. Rieger*

Die genehmigte 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

**48599 Gronau, 07. November 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

#### **98 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau**

#### **Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau**

- 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau, und der Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau, werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Änderungs-/ Plangebiet liegt westlich des Heerweges in der Flur 27 der Gemarkung Gronau und umfasst die folgenden, in der Planzeichnung dargestellten Flurstücke 5, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 603, und 604 teilw.



Die Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) mit den heutzutage üblichen Dichtewerten. Um ein harmonisches Siedlungsbild zu erhalten, sollen Festsetzungen entsprechend der umgebenden Bebauung getroffen werden.

## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für die Bauleitpläne 98 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau sowie der Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 21.11. bis zum 23.12.2016 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegen die Bauleitpläne im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus. Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Gronau (Westf.), 07. November 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

#### **Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat am 24.09.2014 folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet - Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe, wird gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt östlich der Straße „An der Eßseite“ in der Flur 48 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 6, 7, 300, 307, 332, 337, 338 teilw., 339, 407, 408, 409 und 439 teilw.. Der Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist der Lückenschluss innerhalb des Industrie- und Gewerbeareals „Am Berge“, welches durch mehrere Bebauungspläne mit Festsetzungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gebildet wird. Das Gebiet soll ebenfalls einer geordneten gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

**2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Offengelegt werden

- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 248 mit der Begründung einschließlich den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren, 05.10.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li> <li>• Boden Wasser, Klima, Luft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Kreis Borken Wasserwirtschaft/Abwasser:</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Abfall und Bodenschutz:</p> <p>Landesbetriebe Wald und Holz NRW</p> <p>Landwirtschaftskammer</p> <p>Stadt Gronau FD 132</p> <p>Lokale Agenda</p>	<p>Wasserrechtsverfahren Verlegung Gewässer 1160</p> <p>Artenschutzmaßnahmen, Bilanzierung naturschutzrechtlicher Ausgleich, Baumschutz .</p> <p>Entsorgung der belasteten Böden, Grundwasser</p> <p>Waldausgleich wg. Inanspruchnahme von Wallhecken</p> <p>Bodenschutz, insb. wg. Inanspruchnahme agrarstrukturell wichtigen Ackerflächen</p> <p>Kampfmittelüberprüfung</p> <p>Vogelschutz (Kiebitz und Gartenrotschwanz)</p>
Fachgutachten	<p><u>Artenschutzprüfung</u>, BLS Büro für landschaftsökologische Studien, Münster, 30.10.2013</p> <p><u>Verkehrsuntersuchung</u>, pbh PLANUNGSBÜRO HAHM, Osnabrück, 14.10.2015</p> <p>Orientierende <u>Bodenuntersuchung</u>, Büro für Umweltgutachten, Witten, 28.01.2014</p> <p><u>Abfalltechnische Untersuchung</u>, Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau, 07.07.2015</p>	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung, Erhebung und Bewertung von Avifauna, Amphibien/Reptilien, Fledermäuse</p> <p>Verkehrsprognose, Leistungsfähigkeitsuntersuchung relevanter Knotenpunkten</p> <p>Gefährdungsbeurteilung eines Altstandortes (Altlastenverdachtsfläche)</p> <p>Stellungnahme zu Verwertungsmöglichkeiten</p>

	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> inkl. <u>Artenschutzrechtlicher Betrachtung</u> zum Wasserrechtsverfahren Verlegung des Gewässers 1160 (§68 WHG), Flick Ingenieurgemeinschaft, Ibbenbüren, 24.02.2016	Bestand und Auswirkung auf: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden Wasser, Klima, Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Artenschutz
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Natur- und Umweltschutzverein e.V. Gronau	Vogelschutz

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans nebst der Begründung sowie die o.g. umweltrelevanten Informationen liegen in der Zeit

**vom 21.11. bis zum 23.12.2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags                      8.00 - 16.00 Uhr  
freitags    8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich ausliegt oder über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) →Planen & Bauen, Umwelt →Bauleitplanverfahren

eingesehen werden kann.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**Gronau (Westf.), 07. November 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 31. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.11.2016, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift vom 28.09.2016
5. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.)  
für das Wirtschaftsjahr 2017  
II. Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2017
6. Bürgerantrag Nr. 4/2016 auf Weiterbeschulung der Realschülerinnen und -schüler  
in der Carl-Sonnenschein-Realschule  
Hier: Sachstandsbericht
7. Bürgerantrag Nr. 5/2016 auf Umwandlung der Sekundarschule Epe in eine  
Gesamtschule
8. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt Gronau
9. Ausbau des Breitbandnetzes in den Außenbereichen der Stadt Gronau
10. 99. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Grote Bree", Stadtteil  
Gronau
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
11. Bebauungsplan Nr. 210 "Sanierung Gronau II - Stadtteilzentrum Epe", 4. Änderung,  
Stadtteil Epe  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)  
  
Aufstellungsbeschluss
12. Budgetbericht zum III. Quartal 2016
13. Gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung; Ausübung des Optionsrechts
14. Benehmensherstellung zur Änderung der Kreisumlage 2016
15. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW

16. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 28.09.2016
- Personalangelegenheiten
- Vergabe von Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten in Teilen der Straßen Schoppenkamp und Riekenmaatweg
- Liegenschaftsangelegenheit Kurt-Schumacher-Platz
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.11.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 18.11.2016	Ausgabe: 18/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	2
15.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB) Umlegung Gronau – Epe-Süd Fortsetzung – Stadtteil Epe	3
15.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB) Umlegung Gronau – Hauskamp-Süd – Stadtteil Epe Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gemäß § 47 BauGB	7
15.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses Umlegung Gronau – Müllerstraße - Stadtteil Gronau -Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB) (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB)	8

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Rüdiger Bartels verstarb am 28.10.2016. Wenn ein Ratsmitglied verstirbt, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist (§ 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW).

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass laut Reserveliste der GAL Gronau

**Frau Gabriele Drees,**  
**geb. 1960,**  
**Beim Bungert 34, 48599 Gronau**

als Nachfolgerin in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Frau Drees hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 14.11.2016  
Die Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.)  
In Vertretung

gez. Cichon  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB)

**UMLEGUNG GRONAU – EPE-SÜD FORTSETZUNG – STADTTEIL EPE**

**I. 1 Die Grundlage der Umlegung und die Umlegungsanordnung**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235 „Industriegebiet Epe-Süd Fortsetzung“, Stadtteil Epe, gem. § 46 BauGB angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss umfasst den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 235 „Industriegebiet Epe-Süd Fortsetzung“, Stadtteil Epe, der in südöstlicher Richtung an das bestehende Industriegebiet Epe Süd angrenzt. Im Südwesten wird der Bereich von der Nienborger Straße begrenzt, im Nordosten von der Straße Am Buddenbrook und im Südosten von einem Markenweg.

**I. 2 Der Umlegungsbeschluss (Einleitung des Umlegungsverfahrens)**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung vom 27.10.2016 gem. § 47 BauGB nach Anhörung der Eigentümer beschlossen, für das nachfolgende Gebiet der Stadt Gronau (Westf.), Stadtteil Epe, die Umlegung einzuleiten:

Das Umlegungsgebiet liegt im Südosten des Stadtteils Epe und wird im Nordosten durch das bestehende Industriegebiet Epe-Süd, im Südwesten von der Nienborger Straße, im Nordosten von der Straße Am Buddenbrook und im Südosten von einem Markenweg begrenzt.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Grundstücke, Gemarkung Epe, Flur 46, Flurstücke 187, 303, 305, 306, 307, 321, 322, 332, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 359, 360, 362, 383, 403 und 404.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung **„Umlegung Gronau – Epe-Süd Fortsetzung – Stadtteil Epe“**.

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet entspricht im wesentlichen dem geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 235 „Industriegebiet Epe-Süd Fortsetzung“ Stadtteil Epe. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Nr. 1. 2 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg,

## **III. Hinweise und Aufforderungen**

### **III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren**

§ 48 Abs. 1 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die

Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **III. 2 Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.**

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an diese Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### **III. 3 Rechtsnachfolge**

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

### **III. 4 Verfügungs- und Veränderungssperre**

Mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kommt § 51 BauGB mit folgendem Inhalt zur Anwendung:

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (= Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 S. 2-5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen, bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

### **III. 5 Vorkaufsrecht der Stadt**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Gronau.

### **III. 6 Umlegungsvermerk**

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch die Umlegungsstelle von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

### **IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken**

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

48599 Gronau, 15.11.2016

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Gronau (Westf.)  
Der Vorsitzende:

gez.  
L. Silderhuis  
Kreisdirektor a.D.

## **Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.)**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB)

#### **Umlegung Gronau – Hauskamp-Süd – Stadtteil Epe**

#### **Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gemäß § 47 BauGB**

##### **I. 1 Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gemäß § 47 BauGB vom 16.05.2006**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 27.10.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau hebt den Umlegungsbeschluss für die Umlegung Gronau – Hauskamp-Süd – Stadtteil Epe vom 16.05.2006 auf.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

##### **I. 2 Betroffene Grundstücke**

In das Umlegungsverfahren Umlegung Gronau – Hauskamp-Süd – Stadtteil Epe waren folgende Flurstücke der Gemarkung Epe einbezogen:

Flur 19, Flurstück 10; Flur 24, Flurstücke 131, 133, 141, 142, 143, 144, 145, 148, 149 und 150.

Der Rechtszustand wurde durch das bisherige Verfahren nicht geändert.

##### **II Begründung**

Auf der Grundlage des Anordnungsbeschlusses des Rates der Stadt Gronau vom 08.06.2005 hatte der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 16.05.2006 das Umlegungsverfahren „Umlegung Gronau – Hauskamp-Süd – Stadtteil Epe“ mit dem Beschluss gem. § 47 BauGB eingeleitet.

Der Umlegungsbeschluss wurde am 29.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Mittlerweile sind die Gründe für die Durchführung der Umlegung entfallen und es besteht daher kein Umlegungsbedarf mehr. Diesem Umstand hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 29.02.2012 Rechnung getragen, indem er seinen Anordnungsbeschluss gemäß § 46 BauGB vom 08.06.2005 aufgehoben und den Umlegungsausschuss gebeten hat, seinerseits den Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB vom 16.05.2006 aufzuheben.

Diesen Aufhebungsbeschluss hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung vom 27.10.2016 gefasst.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zur Aufhebung der Umlegung (Nr. I. 1 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg,

48599 Gronau, 15.11.2016

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Gronau (Westf.)  
Der Vorsitzende:

gez.  
L. Silderhuis  
Kreisdirektor a.D.

### **Stadt Gronau (Westf.) Umlegungsausschuss**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

##### **Umlegung Gronau – Müllerstraße - Stadtteil Gronau**

- **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)**  
(Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB))

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau hat in dem Umlegungsverfahren Umlegung Gronau – Müllerstraße – Stadtteil Gronau in seiner Sitzung vom 27.10.2016 im Einvernehmen mit den Umlegungsbeteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB (Vorwegnahme der Entscheidung) gefasst, wodurch die Eigentumsverhältnisse und die sonstigen Rechte an den im Umlegungsgebiet Umlegung Gronau – Müllerstraße – Stadtteil Gronau gelegenen Grundstücken vor Aufstellung eines Umlegungsplans neu geregelt wurden. Gemäß § 71 Abs. 1 BauGB wird ortsüblich bekannt gemacht, dass dieser Beschluss mit Ablauf des 15. November 2016 unanfechtbar geworden ist.

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der Beschluss gemäß § 76 BauGB während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus der Stadt Gronau, I. Obergeschoss, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48 599 Gronau, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung/Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Gegen die Feststellung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg,

48599 Gronau, 16.11.2016

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Gronau

Der Vorsitzende

gez.

Silderhuis

Kreisdirektor a.D.



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 09.12.2016	Ausgabe: 19/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
22.11.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – Schlussfeststellung der Flurbereinigung Amtsvenn-Süd II	2
01.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 09.02.2017	4
06.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 32. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.12.2016, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	4

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigung: Amtsvenn Süd II  
Az.: - 23 90 2 -

### **Schlussfeststellung**

In der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II, Kreis Borken, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seiner Nachträge 1 - 4 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Amtsvenn Süd II und der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 4 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag

gez. B. Grothues (LS)

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 09.02.2017**

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net). Die nächste Auktion startet am 09.02.2017 um 18:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 21.01.2017 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 01.12.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 32. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.12.2016, 17:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 26.10.2016
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Stadtteilzentrum GroW;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2016

- 3.2 Personalentscheidungen gem. § 73 Abs. 3, 104 Abs. 2 GO;  
Antrag der CDU-, UWG- und FDP-Fraktion vom 03.12.2016
- 3.3 Beratung durch die NRW-Bank zu Fragen des kommunalen Finanzmanagements;  
Antrag der CDU-, UWG- und FDP-Fraktion vom 03.12.2016
4. Jahresabschluss 2015 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
  2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
5. Jahresabschluss 2015 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  3. Entlastung des Geschäftsführers
6. Jahresabschluss 2015 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Wirtschaftsplan 2017 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
8. Budgetentwurf 2017
9. Soziale Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Gronau
10. 23. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
11. Benennung von neuen Straßen
  - 1) Stichweg Müllerstraße (B-Plan 19))
  - 2) Neubaugebiet nördl. Doetkottenweg (B-Plan 147)
  - 3) Anbindung an die Ochtruper Straße (B-Plan 227 II)
12. Bebauungsplan Nr. 103 "Beim Prozessionsweg", 1. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Satzungsbeschluss
13. Vorzeitige, endgültige Auflösung der Carl-Sonnenschein-Realschule
14. Förderung der Bildung von multiprofessionellen Teams für die schulische Integrationsarbeit
15. 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009  
Antragsverfahren zum 15.03. gem. Kinderbildungsgesetz  
Beratende Mitglieder
16. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
17. Zustimmung zum Beitritt der Stadtwerke Gronau GmbH zur neuen Genossenschaft grogeno - Bürgerenergie Gronau eG

18. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 26.10.2016
- Personalangelegenheiten
- Anteilsveräußerung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (mittelbar über die Trianel GmbH)
- Veränderung des prozentualen Beteiligungsanteils an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG durch die Stadtwerke Gronau GmbH
- Vergabe eines Gewerks beim Neubau der Feuer- und Rettungswache
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.12.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 16.12.2016	Ausgabe: 20/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB) <u>99. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau</u> 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	2
12.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB) <u>96. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“</u> Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster	4

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.



## **2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für die 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Grote Bree“, Stadtteil Gronau, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 27.12.2016 bis zum 27.01.2017 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegt der Bauleitplan im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Bauleitplan kann auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen & Bauen, Umwelt* → *Bauleitplanverfahren* eingesehen werden.

Neben den Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**48599 Gronau, 07. Dezember 2016**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB)

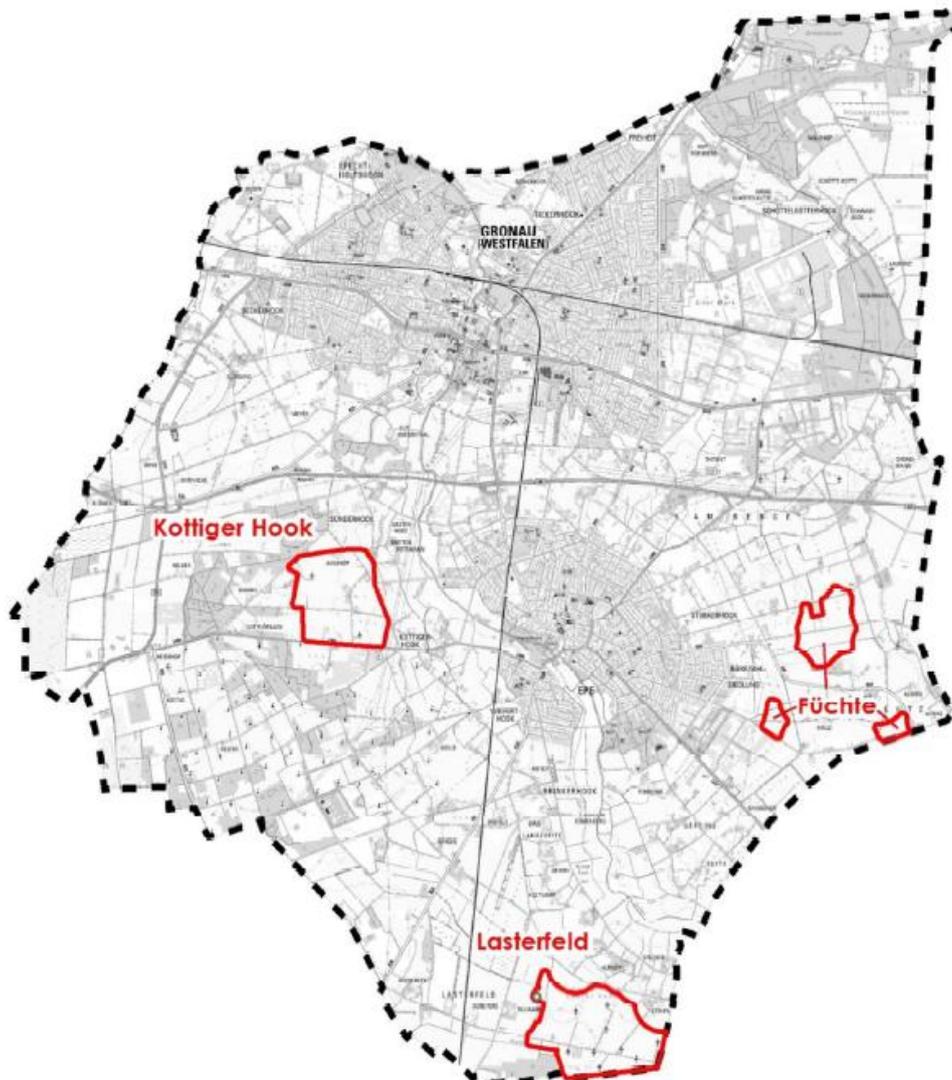
**96. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

**Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Münster**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.12.2016, Az.: 35.02.01.100-005/2016.0002.15/16 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 31.08.2016 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

**Geltungsbereich**

Die Lage der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im übrigen Stadtgebiet i.d.R. ausgeschlossen.



Geltungsbereich der 96. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

### **Bezirksregierung Münster**

#### **Genehmigung der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

*Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 31.08.2016 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“.*

*Münster, den 09.12.2016  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.100-005/2016.0002.15/16  
Im Auftrag (Siegel)  
gez. Stefan Kemper*

Die genehmigte 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad - Adenauer - Straße 1, Fachdienst Stadtplanung, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gronau gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

**48599 Gronau, 12. Dezember 2016**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 21.12.2016	Ausgabe: 21/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.12.2016	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2017	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung  
der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 22.12.2016 bis 19.01.2017 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau, den 15.12.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 3	Datum: 30.12.2016	Ausgabe: 22/2016
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung 23. Änderungssatzung vom 27.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	2
27.12.2016	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung vom 27.12.2016 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009	30

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**23. Änderungssatzung vom 27.12.2016 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**§ 1**  
**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen; bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gronau beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)  
alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie  
Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen und auf Plätzen (Zeichen 325/326 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Glasscherben) sind unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche entlang des Grundstückes.

(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind in den im Straßenverzeichnis angegebenen Reinigungszeiträumen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Den Anliegern ist es verboten, auf öffentlichen Flächen Herbizide anzuwenden.

(5) Zur Straßen- und Gehwegreinigung gehört auch die Reinigung der öffentlichen Pflanzbeete. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Mähen, Wässern) sind nicht Bestandteil der Reinigung.

Folgende Positionen der Pflanzbeete sind zu unterscheiden:

1. Die Bepflanzung liegt in der Mitte zwischen zwei Fahrbahnen oder Fahrspuren einer Fahrbahn oder auf der Fahrbahn selbst: Bepflanzung gehört zur Straße  
Die Anlieger sind zur Reinigung verpflichtet, wenn ihnen die Reinigung der Fahrbahn im Straßenverzeichnis auferlegt ist.

2. Die Bepflanzung befindet sich zwischen Gehweg und Grundstück, auf dem Gehweg selbst oder zwischen Fahrbahn und Gehweg: Bepflanzung gehört zum Gehweg  
Die Anlieger sind zur Reinigung verpflichtet, wenn ihnen die Reinigung des Gehweges im Straßenverzeichnis auferlegt ist.

### **§ 3 a**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. an Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

#### **§ 4**

#### **Begriff des Grundstücks**

(mit der Zehnten Änderungssatzung ersatzlos gestrichen)

#### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die nach Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungskategorie gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder

ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbare Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- a) für Straßen der Reinigungskategorie 4,05 €
- b) für Straßen der Reinigungskategorie II 0,99 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- a) für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,97 €

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

- (6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

(mit der 22. Änderungssatzung ersatzlos gestrichen)

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Straßenverzeichnis**  
**zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)**  
**vom 18.12.1980**  
i.d.F. vom 27.12.2016

Die Reinigungspflichtigen für die Fahrbahnen und Gehwege nach den Spalten 2 bis 5 sowie die Anzahl der Reinigungen mit den festgelegten Reinigungstagen - Spalten 6 bis 8 - sind im Straßenverzeichnis durch ein „x“ gekennzeichnet.

(Für selbstständige Gehwege und selbstständige gemeinsame Rad- / Gehwege, die im Straßenverzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, gilt § 3 Abs. 2 der Satzung).

Die lfd. Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis stimmen mit denen in diesen Erläuterungen überein.

Spalte 1: Reinigungskategorie (§ 6 Abs. 4 der Satzung)

Spalte 2: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Stadt Gronau (Westf.).

Spalte 3: Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 4: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bei den mit „xx“ gekennzeichneten Straßen wird die Winterwartung für die Fahrbahn durch die Stadt Gronau durchgeführt; insoweit ist die Reinigungspflicht (Winterwartung Fahrbahn) nicht auf die Anlieger übertragen.

Spalte 5: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für die Gehwege (ausgenommen die Winterwartung für die Gehwege) obliegt der Stadt Gronau. Die Winterwartungspflicht für die Gehwege der Straße / des Platzes ist im Umfang der Grundstücksbreite gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 6: Anzahl der wöchentlichen Reinigungen:

Die Reinigungspflicht besteht - soweit sie nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist - bei einmal wöchentlicher Reinigung zwischen Donnerstag und Samstag jeder Woche, bei zweimal wöchentlicher Reinigung am Montag, Dienstag oder Mittwoch und zwischen Donnerstag und Samstag jeder Woche.

Die Winterwartung nach § 3 a der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Spalte 7: Die Reinigungspflicht besteht einmal vierteljährlich - soweit sie nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist - in der letzten Woche des Quartals.

Die Winterwartung nach § 3 a der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Spalte 8: Die regelmäßige Reinigung unterbleibt; sie erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen.

Die Winterwartung nach § 3 a der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

.

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Achtenbuhr	II			x		1x		
Achterhof	II			x		1x		
Achterkamp	II			x			x	
Ackerstraße	II			x		1x		
Agathastraße	II	x	x			1x		
Agnes-Miegel-Straße	II			x		1x		
Ahauser Straße von Merschstraße bis Alfertring	II	x	x			1x		
Ahauser Straße von Alfertring bis Ortsausgang	II	x	x					x
Albrechtstraße von Friedensweg bis Ochtruper Straße	II			x		1x		
Albrechtstraße von Ochtruper Straße bis Alter Postweg	II	x	x			1x		
Alexanderstraße von Herzogstraße bis Haus-Nr. 31/32	II	x	x			1x		
Alexanderstraße von Haus-Nr. 33/34 bis Kurfürstenstraße	II			x		1x		
Alfertring von Ahauser Straße bis Feldweg „Drostenweg“	II	x	x			1x		
Alfertring von Beim Bungert bis Nienborger Straße	II			xx		1x		
Alstätter Straße von Enscheder Straße bis Hermann-Ehlers- Straße	II	x	x			2x		
Alstätter Straße von Hermann-Ehlers- Straße bis Kreisverkehr Höhe Ten-Brinke-Straße	II	x	x			1x		
Alstätter Straße (Wohnstraße) von Kreisverkehr bis Bebauungsende	II			x			x	
Alter Markt (einschließlich Parkplätze)	I				x	2x		
Alter Postweg von Gildehauser Straße bis Düppelstraße	II	x	x			1x		
Alter Schloßplatz (ohne Parkplatz)	II	x	x			2x		
Am Bösingbach	II			x		1x		
Am Bösinghove	II	x	x			1x		
Am Brissenkamp	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
von Enscheder Straße bis Konrad-Adenauer-Straße								
Am Brissenkamp Verbindungsweg von Konrad-Adenauer-Straße bis Ittisstraße	II			x			x	
Am Buddenbrook von Füchter Straße bis Haus-Nr. 83	II	x	x			1x		
Am Buddenbrook von Haus-Nr. 83 bis Füchtenfeld	II	x	x					x
Am Dreiländereck	II			x			x	
Am Dreiländerwald	II			x			x	
Am Driland	II			x			x	
Am Forstgarten	II			xx			x	
Am Friedhof von Auf der Sunhaar bis Buschgarten	II	x	x			1x		
Am Gräftenufer	II			x		1x		
Am Hagedorn	II			x		1x		
Am Hohen Mersch (einschließlich Stichweg)	II			x		1x		
Am Holtkamp	II	x	x			1x		
Am Hoogen Kamp	II			x			x	
Am Hünenkirchhof	II	x	x			1x		
Am Josefshaus	II			x		1x		
Am Königsweg (ohne Stichstraßen)	II	x	x			1x		
Am Königsweg (Stichstraßen)	II			x		1x		
Am Ollenkamp	II			x		1x		
Am Schürbusch	II			x		1x		
Am Schwartenkamp von Gildehauser Straße bis Achtenbuhr	II			x		1x		
Am Schwartenkamp von Overdinkelstraße bis Nachtigallenstraße	II			x		1x		
Am Stadtpark (ohne Parkplätze)	II	x	x			2x		
Am Wolberts Hof von Haus-Nr. 1/4 bis Weg zur Schillerstraße	II	x	x			1x		
Am Wolberts Hof übrige Straßenbereiche inkl. Stichstraßen	II			x		1x		
Amelandsbrückenweg	II	x	x			1x		
Amselweg	II			x		1x		
Amtsweg (einschl. Parkplätze)	I				x	5x		
An der alten Spinnerei	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
An der Elende	II			x				x
An der Eßseite (einschl. nördl. Stichweg) von Ochtruper Straße bis Haus-Nr. 209	II	x	x			1x		
An der Eßseite (einschl. südl. Stichweg) von Haus-Nr. 209 bis Heerweg	II			x			x	
An der Gräfte	II	x	x			1x		
An der Hage	II			x			x	
An der Schieferkuhle	II			x		1x		
An der Woeste	II	x	x			1x		
Anemonenweg	II			x		1x		
Anna-Merian-Straße	II	x	x			1x		
Annastraße	II			x		1x		
Anne-Frank-Straße	II			x		1x		
Annette-von-Droste- Hülshoff-Ring	II			x		1x		
Antoniusstraße	II	x	x			1x		
Auf der Sunhaar	II	x	x			1x		
August-Hahn-Straße von Kaiserstiege bis Vereinsstraße (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 32/34)	II	x	x			1x		
August-Hahn-Straße (Stichweg zu Haus-Nr. 32/34)	II			x		1x		
August-Hahn-Straße von Vereinsstraße bis von-Steuben-Straße	II			x		1x		
Azaleenweg	II			x		1x		
Bachstraße	II			x		1x		
Bahnhofstraße (verkehrsberuhigter Bereich) von Mühlenmathe bis Zollstraße einschl. Theodor-Heuss- Platz	I				x	6x		
Bahnhofstraße, Stichstraße „Inselpark“ (von Anfang Zollstraße bis Dinkelbrücke)	I				x	3x		
Bahnhofstraße (Sackgasse / Parkplatz am alten Rathausturm) von Bahnhofstraße bis Dinkelbrücke	I				x	6x		
Bahnhofstraße / Zollstraße (Bahnhofsvorplatz und	I				x	6x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Busbahnhof)								
Barsos Kotten	II			x		1x		
Bayernstraße	II			x			x	
Beckerhookstraße von Enscheder Straße bis Haus-Nr. 83/106 A	II	x	x			1x		
Beckerhookstraße (übrige verkehrsberuhigte Bereiche)	II			xx		1x		
Beethovenstraße	II			x		1x		
Begonienweg	II			x		1x		
Beim Bungert	II	x	x			1x		
Beim Mersch	II			x		1x		
Bentheimer Straße von Spinnereistraße bis Fabrikstraße	II	x	x			1x		
Bentheimer Straße (Stichweg von Spinnereistraße)	II			x		1x		
Benzstraße	II			x		1x		
Bergmannweg	II	x	x			1x		
Bergstraße von Steinfurter Straße bis Engbrinkkamp	II			x		1x		
Berliner Platz (einschließlich Parkplatz)	I				x	5x		
Bernhardstraße	II	x	x			1x		
Bessemerstraße	II	x	x			1x		
Birkenholz	II			x		1x		
Birkenweg von Im Nieland bis Hoher Weg	II	x	x			1x		
Bischof-Hötting-Straße	II			x		1x		
Bischof-Ketteler-Ring	II	x	x			1x		
Bismarckstraße	II	x	x			1x		
Bleeke	II			x		1x		
Blickesch	II			x			x	
Blücherstraße	II	x	x			1x		
Blütenhain	II			x		1x		
Bögeholdstraße ohne Stichwege	II	x	x			1x		
Bögeholdstraße Stichwege	II			x		1x		
Bonhoefferring einschl. Verbindungsweg von der Feldstiege; einschl. Weg zu den Haus-Nrn. 28/30	II	x	x			1x		
Bonhoefferring (übrige Stichwege)	II			x		1x		
Boomkamp	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
von Agathastraße bis Schillerstraße (ohne Stichwege)								
Boomkamp (Stichwege)	II			x		1x		
Borgwardstraße	II			x		1x		
Borsigstraße	II	x	x			1x		
Boschstraße	II	x	x			1x		
Bösingbachstiege	II			x			x	
Bösinghofweg	II	x	x			1x		
Bottostraße	II			x			x	
Brahmsstraße	II			x		1x		
Brambusch	II			x		1x		
Brändströmstraße	II	x	x			1x		
Brändströmstraße (Parkplatz an der Sporthalle)	I				x	1x		
Brechter Weg	II	x	x					x
Brefelds Goren	II			x		1x		
Breslauer Straße	II			x		1x		
Brinkerei	II			x		1x		
Brooker Gracht	II			x		1x		
Brookstraße	II	x	x			1x		
Brucknerstraße	II			x		1x		
Brüggenkamp	II			x		1x		
Buchenallee	II			x		1x		
Büchnerweg	II			x		1x		
Buchweizenweg	II			x		1x		
Bülowstraße	II	x	x			1x		
Burgstraße	II			x		1x		
Buschgarten	II			xx		1x		
Butenstegge	II			xx			x	
Buterlandstraße von Enscheder Straße bis Am Forstgarten (außer von Doetkottenweg 87 bis Buterlandstraße 75)	II	x	x			1x		
Buterlandstraße Ostseite – Doetkottenweg 87 bis Buterlandstraße 75	II	x	x					x
Carl-Zeiss-Weg von Albrechtstraße bis Heerweg	II	x	x			1x		
Carl-Zeiss-Weg Stichstraße	II			x		1x		
Carléstraße	II			x			x	
Clementinenweg	II			x		1x		
Daimlerstraße	II	x	x			1x		
Dakelsberg vor den Grundstücken	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Dakelsberg 1 und Riekenmaatweg 6								
Dakelsberg (einschließlich Stichwege) von Haus-Nr. 2/3 bis Ende Ortsausgang	II			x			x	
Damaschkering	II	x	x			1x		
Danziger Straße	II			x		1x		
Deldenstraße	II			x		1x		
Dibeliusstraße	II	x	x			1x		
Dieselstraße	II	x	x			1x		
Dinkelblick	II			x		1x		
Dinkelpromenade (einseitig)	I				x	3x		
Dinkelstraße nur Südseite	II	x	x			1x		
Dinkelwiesen	II			x		1x		
Direktor-Rahusen-Straße	II			x		1x		
Doetkottenweg	II			x			x	
Döhrmannplatz	I				x	6x		
Don-Bosco-Weg	II			x		1x		
Dorotheenstraße	II	x	x			1x		
Dr.-Heinrich-Kemper-Straße	II			x		1x		
Dr.-Hendrik-Straße	II			x		1x		
Dr.-Jan-Straße einschl. Sackgasse	II			x		1x		
Dr.-Sander-Straße	II			x		1x		
Dr.-Selbert-Straße	II			x		1x		
Dreispitz bis Haus-Nr. 10/12 a	II	x	x			1x		
Dreispitz nördlich, Haus-Nr. 22-40	II			x		1x		
Drosselweg	II			x			x	
Drostenplatz	II			x			x	
Drostenweg	II			x		1x		
Drostenwoort von Hustede bis Alfertring	II			x		1x		
Drostenwoort von Lange-Seite-Straße bis Hustede bis Haus-Nrn. 27/32	II	x	x			1x		
Düppelstraße	II	x	x			1x		
Dürerstraße	II	x	x			1x		
Eichenallee	II	x	x			1x		
Eichendorffweg	II	x	x			1x		
Eichenhofstraße	II	x	x			1x		
Eilermarkstraße	II	x	x			1x		
Einstein-Ring	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Eintrachtstraße	II			x		1x		
Eisenbahnweg	II	x	x			1x		
Elisabethstraße	II			x		1x		
Emmastraße	II			x		1x		
Engbrinkkamp	II			xx		1x		
Enscheder Straße von Staatsgrenze bis Königstraße	II	x	x			1x		
Enscheder Straße von Königstraße bis Alstätter Straße	II	x	x			2x		
Enscheder Straße von Alstätter Straße bis Neustraße	I				x	6x		
Enscheder Straße (Wohnstraße) von Klosterstiege bis Königstraße	II	x	x			1x		
Eper Straße von Ochtruper Straße bis Feuerwehr / Haus- Nr. 61 a	II	x	x			2x		
Erikastraße	II			x			x	
Erlenweg	II	x	x			1x		
Ernst-Abbé-Straße	II	x	x			1x		
Eschenholt	II			x		1x		
Eschenstraße	II	x	x			1x		
Eschweg von Eper Straße 22a/24 (Zufahrt zum Sportplatz / Wasserwerk) bis Haus- Nr. 17	II			x		1x		
Eschweg von Eper Straße bis Flur 32, Flurstück 170 (entlang der Realschule)	II	x	x			1x		
Esteresch von Wilhelmstraße bis Unland	II	x	x			1x		
Esteresch Sackgasse bis zur Haus-Nr. 21	II			x		1x		
Esteresch (Verbindungsstraße) von Esteresch Haus- Nrn. 27/33 bis Oststraße Haus-Nrn. 52/54	II			x		1x		
Esteresch von Unland bis Giebelkamp	II			x		1x		
Eulenburgweg	II			x			x	
Euregioring	II			x		1x		
Fabrikstraße bis Bentheimer Straße	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Feldkamp	II			xx		1x		
Feldstiege von Ochtruper Straße bis Ackerstraße	II	x	x			1x		
Feldstiege Ackerstraße bis Alter Postweg	II			x		1x		
Fichtestraße	II			x		1x		
Finkenweg	II			x				x
Flachsweg	II			x		1x		
Flörbachweg von Buterlandstraße bis Haus-Nr. 14 und von Nr. 14 bis 20	II			x			x	
Föhrenkamp	II	x	x			1x		
Frankenstraße	II			x			x	
Franz-Friemel-Straße	II			x		1x		
Franz-Kerkhoff-Straße von Enscheder Straße bis Konrad-Adenauer- Straße	I				x	6x		
Franz-Kerkhoff-Straße von Konrad-Adenauer- Straße bis Unterführung Hermann-Ehlers-Straße	II	x	x			2x		
Franzstraße	II			x		1x		
Freiherr-von-Vincke- Straße	II			x		1x		
Freiherr-von-Vincke- Straße Stichstraße zu Haus- Nrn. 47/49	II	x	x			1x		
Freiherr-von-Vincke- Straße von Alter Postweg bis Haus-Nr. 13/20	II			x		1x		
Friedensweg von Hermann-Ehlers- Straße bis Vereinsstraße	II	x	x			1x		
Friedensweg von Vereinsstraße bis Albrechtstraße	II			x		1x		
Friedrich-Fröbel-Straße	II			x		1x		
Friedrich-Harkort-Straße	II			x		1x		
Friedrich-Wilderink- Straße	II			x			x	
Friedrichstraße	II	x	x			1x		
Friesenstraße	II			x			x	
Füchtenfeld	II	x	x			1x		
Füchter Heide	II	x	x			1x		
Füchter Straße von Nienborger Straße bis Hoher Weg	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Garnweg	II			x		1x		
Gartenstraße	II	x	x			1x		
Gartenweg	II			x			x	
Gasstraße von Merschgarten bis Laurenzstraße	II			x		1x		
Gasstraße von Laurenzstraße bis Steinfurter Straße	II	x	x			1x		
Georgistraße	II			x		1x		
Gerdemannweg	II			x		1x		
Gerlingweg	II			x			x	
Germaniastraße	II			x		1x		
Geschwister-Scholl- Straße	II			x		1x		
Giebelkamp	II			x		1x		
Gildehauser Damm von Agathastraße bis Haus-Nr. 109	II	x	x			1x		
Gildehauser Straße von Ochtruper Straße bis Vereinsstraße	II	x	x			2x		
Gildehauser Straße von Vereinsstraße bis Haus-Nr. 261/232	II	x	x			1x		
Gimpelweg	II			x		1x		
Ginsterweg (einschl. Sackgasse)	II			x			x	
Glanemanns Weg	II			x			x	
Gluckstraße (einschl. Stichweg)	II			x		1x		
Göhrweg	II			x		1x		
Goorstraße	II			x		1x		
Grabenstraße	II			x		1x		
Graf-Arnold-Straße	II			x		1x		
Grafschafter Ring	II			x		1x		
Grasweg	II			x		1x		
Gronauer Straße von Merschstraße bis Riekenhofweg	II	x	x			1x		
Groter Kamp von Gronauer Straße bis Schückingweg	II			x			x	
Grüner Weg von Enscheder Straße bis Schlehenweg	II			x		1x		
Grüner Weg von Schlehenweg bis Wackengoorweg	II	x	x			1x		
Grünstiege von Alter Postweg bis Vereinsstraße	II	x	x			1x		
Grünstiege von Vereinsstraße bis	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Preußenstraße								
Grünstiege Stichwege	II			x		1x		
Gudszentstraße	II	x	x			1x		
Haargoren	II			x		1x		
Hackenbergring	II			x		1x		
Händelstraße	II			x		1x		
Hans-Böckler-Straße	II			x		1x		
Harberskamp	II	x	x					x
Hardenbergring	II	x	x			1x		
Harmskamp	II			x		1x		
Harmsweg (nördliche Seite)	II	x	x			1x		
Harmsweg (südliche Seite)	II			x		1x		
Hauskamp	II			x			x	
Haverkamp	II			x		1x		
Haydnstraße	II			x		1x		
Heerweg vom Bebauungsanfang bis Schürbusch / Grafschafter Ring	II	x	x			1x		
Heerweg von Schürbusch / Grafschafter Ring bis Kurzer Weg / Rünenberger Weg	II	x	x				x	
Heidkamp	II			x		1x		
Heinestraße	II			x		1x		
Heinrich-Hertz-Straße	II			x		1x		
Heinrich-Michalsky- Straße	II			x		1x		
Heisenbergstraße	II	x	x			1x		
Heisterbusch	II			x		1x		
Helenenstraße von Ahauser Straße bis Industriestraße	II	x	x			1x		
Helenenstraße von Vennstraße bis Kohlingstraße	II			x		1x		
Henschelstraße	II	x	x			1x		
Herbertstraße	II	x	x			1x		
Hermann-Ehlers-Straße	II	x				1x		
Hermann-Porthues-Weg	II			x		1x		
Hermannstraße	II			x		1x		
Herzogstraße	II	x	x			1x		
Herzogstraße Stichwege	II			x		1x		
Hessenweg	II			x			x	
Heuweide	II			x		1x		
Hildegardring	II			x		1x		
Hindenburggring	II	x	x			1x		
Hindenburgstraße	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Hinterm Schwanenteich	II			x		1x		
Hof Terbahl	II			x		1x		
Hofkamp von Gronauer Straße bis Ausbauende (Hofkamp 30/32)	II	x	x			1x		
Hofkamp - restliche Straßenteilstücke	II			x		1x		
Hohe Straße	II	x	x			1x		
Hoher Wall	II			x		1x		
Hoher Weg von Am Buddenbrook bis Füchter Straße	II	x	x			1x		
Holstenstraße	II			x		1x		
Holunderweg	II			x		1x		
Hörster Straße	II	x	x			2x		
Hörster Straße (Parkplatz „K+K-Markt“)	I				x	3x		
Hoves Garten	II	x	x			1x		
Hustede	II	x	x			1x		
Huyssenstraße von Ochtruper Straße bis Alter Postweg	II	x	x			1x		
Huyssenstraße von Alter Postweg bis Grünstiege	II			x		1x		
Iltisstraße von Iltisstraße 86 / 91 bis Alstätter Straße	II	x	x			1x		
Iltisstraße von Haus-Nr. 49 / 61 bis Haus-Nr. 53	II	x	x			1x		
Iltisstraße Stichweg zu Haus-Nr. 82	II	x	x			1x		
Iltisstraße Sackgasse zu Iltisstraße 55 / 57	II			x		1x		
Iltisstraße von Enscheder Straße bis Unterführung, einschl. Stichweg zu Haus-Nr. 91 E	II			x		1x		
Im Dinkelgarten	II	x	x			1x		
Im Morgenstern	II	x	x			1x		
Im Nieland einschließlich Stichwege	II	x	x			1x		
Im Sunhag	II	x	x			1x		
Im Timpen	II			x		1x		
Im Winkel	II			x		1x		
Immermannstraße	II	x	x			1x		
In den Kämpen	II			xx		1x		
In den Rentengütern	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Industriestraße von Vennstraße bis Haus-Nr. 25/44	II	x	x			1x		
Irma-Sperling-Straße	II			x		1x		
Jägers Weide	II			x		1x		
Jägerstraße	II	x	x			1x		
Jahnweg	II	x	x			1x		
Jöbkesweg einschließlich Stichweg	II	x	x			1x		
Johann-Christian- Eberle-Platz	I				x	5x		
Justus-Liebig-Straße	II			x		1x		
Kaisers Kamp	II			x		1x		
Kaiserstiege von Gildehauser Straße bis Heerweg	II	x	x			1x		
Kaiserstiege von Heerweg bis Brücke „Reinermannsbach“	II			x		1x		
Kaiserstiege (alle Stichstraßen)	II			x		1x		
Kampstraße	II			x		1x		
Kantstraße	II	x	x			1x		
Kardinal-von-Galen- Ring	II	x	x			1x		
Karlstraße	II	x	x			1x		
Kastanienweg	II			x		1x		
Kestermannkamp	II	x	x			1x		
Kiefernweg	II			x		1x		
Kircheninsel (einschl. Parkplatz Hörster Straße 5)	I				x	3x		
Kirchhofstraße	II	x	x			1x		
Kirchplatz	II	x	x			1x		
Kleeweg	II			x		1x		
Kleibergstraße	II	x	x			1x		
Kleine Brookstraße	II			x		1x		
Klostermaate	II			x		1x		
Klosterstiege von Enscheder Straße bis Kurfürstenstraße (Ostseite)	II	x	x			1x		
Klosterstiege von Enscheder Straße bis Kurfürstenstraße (Westseite)	II			xx		1x		
Klosterstraße von Amelandsbrückenweg (nördlich) bis Hofkamp	II	x	x			1x		
Klosterstraße von Hofkamp bis	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Amelands-brückenweg (südlich, neben Bahnhof)								
Koestegge	II	x	x			1x		
Kohlingstraße von Ahauser Straße bis Industriestraße	II	x	x			1x		
Kohlingstraße von Industriestraße bis Vennstraße inkl. Stichweg	II			x		1x		
Kolpingstraße	II	x	x			1x		
Konermanns Weide	II			x		1x		
Königsberger Straße	II			x		1x		
Königstraße von Enscheder Straße bis Losserstraße	II	x	x			1x		
Königstraße Wohnstraßen / Stichwege	II			x			x	
Konrad-Adenauer- Straße von Eper Straße bis Alstätter Straße	II	x	x			2x		
Konrad-Adenauer- Straße von Alstätter Straße bis Am Brissenkamp	II	x	x			1x		
Konrad-Adenauer- Straße von Am Brissenkamp bis Haus-Nr. 48/97	II			x			x	
Kottker Esch	II	x	x			1x		
Krummer Weg	II			x			x	
Kurfürstenstraße von Klosterstiege bis Herzogstraße (Südseite)	II	x	x			1x		
Kurfürstenstraße von Klosterstiege bis Herzogstraße (Nordseite)	II	x	x					x
Kurfürstenstraße von Klosterstiege bis Clementinenweg	II	x	x					x
Kurfürstenstraße von Herzogstraße bis Losserstraße	II	x	x					x
Kurt-Ackermann-Straße	II	x	x			1x		
Kurt-Schumacher-Platz	I				x	6x		
Kurzer Weg	II			x		1x		
Lange-Seite-Straße von Ahauser Straße bis Gerlingweg	II	x	x			1x		
Langenhorster Esch	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Langenkamp	II			x		1x		
Langer Esch	II	x	x			1x		
Lärchenwinkel	II			x		1x		
Laubstiege von Eper Straße bis Vereinsstraße	II	x	x			1x		
Laubstiege (altes Teilstück) von Haus-Nr. 2 bis Laubstiege	II	x	x			1x		
Laurenzstraße	II	x	x			1x		
Leibnizweg	II			x		1x		
Leinsamenweg	II			x		1x		
Lenné-Straße von Hörster Straße bis Ende Haus-Nr. 2	I				x	2x		
Lenné-Straße von Dinkelpromenade bis Udo-Lindenberg- Platz	I				x	2x		
Lessingstraße	II			x		1x		
Lindenallee	II			x			x	
Lindenstraße	II			x		1x		
Lise-Meitner-Straße	II	x	x			1x		
Lortzingstraße	II			x		1x		
Losserstraße von Fabrikstraße bis Staatsgrenze	II	x	x			1x		
Losserstraße (Stichstraße) von Haus-Nr. 117/127 bis Haus-Nr. 123/125a	II			x		1x		
Ludgerusweg	II			x		1x		
Luisenstraße	II			x		1x		
Lünterhook	II			x		1x		
Lünterie	II			x		1x		
Mackensenstraße	II	x	x			1x		
Maria-Martin-Straße	II			x		1x		
Marie-Curie-Straße	II	x	x			1x		
Marktweg	I				x	6x		
Markusstraße	II			x		1x		
Marschallstraße von Königstraße bis Wendehammer	II	x	x			1x		
Masurenstraße	II			x			x	
Mathieu-van-Delden- Platz	I				x	2x		
Max-Planck-Straße	II	x	x			1x		
Maybachstraße	II			x		1x		
Meersburger Weg	II			x		1x		
Meinders Kamp	II			x		1x		
Meisenweg	II			x		1x		
Melissenweg	II			x			x	

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Memelweg von Nienkamp bis Haus- Nr. 13 bzw. Wölteringkamp	II	x	x			1x		
Memelweg - restliche Straßenteilstücke	II			x		1x		
Merschgarten	II			x		1x		
Merschstraße (Fußgängerzone) von Oststraße bis Haus- Nr. 30/31	I				x	5x		
Merschstraße von Haus-Nr. 32/35 bis Dinkelbrücke (Ahauser Straße)	II	x	x			1x		
Mertens Kotten	II			x		1x		
Metelener Landweg von Marie-Curie-Straße bis Ende Bebauung	II			x		1x		
Michaelstraße	II	x	x			1x		
Mittelstraße	II			x		1x		
Möllenweg von Alstätter Straße bis Hermann-Ehlers-Straße	II			xx		1x		
Möllenweg (Stichweg) von Haus-Nr. 6/16 bis Haus-Nr. 10/12	II			x		1x		
Moltkestraße von Eper Straße bis Bismarckstraße	II	x	x			1x		
Moltkestraße von Bismarckstraße bis Haus-Nr. 30/33 inkl. Stichweg	II			x		1x		
Moltsgoren	II			x		1x		
Mondstraße	II			x		1x		
Moorblick	II			x		1x		
Mozartstraße	II			x		1x		
Mühlenmathe	I				x	6x		
Mühlenplatz	I				x	6x		
Mühlenstiege	II			x		1x		
Müllerstraße von Gildehauser Straße bis Gartenstraße (außer an unbebautem Flurstück 229)	II	x	x			1x		
Nachtigallenstraße von Am Schwartenkamp bis Overdinkelstraße einschl. der drei Stichwege bis zu den	II			x		1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Haus-Nrn. 16a/18, 28/30 und 40/42								
Narzissenweg	II			x		1x		
Nelkenweg	II			x		1x		
Neue Maate	II			x		1x		
Neustraße	I				x	6x		
Niedersachsenweg	II			x		1x		
Niemaate	II			x			x	
Nienborger Damm von Alfertring bis Verlängerung Memelweg	II	x	x					x
Nienborger Straße von Oststraße / Unland bis Memelweg	II	x	x			1x		
Niengrund	II			x		1x		
Nienkamp von Füchter Straße bis Am Buddenbrook	II			xx		1x		
Nienkamp von Am Buddenbrook bis Nienborger Straße	II	x	x			1x		
Nikolausstraße	II	x	x			1x		
Nordstraße	II			x		1x		
Ochtruper Straße von Eper Straße bis Hermann-Ehlers-Straße	II	x	x			2x		
Ochtruper Straße von Hermann-Ehlers-Straße bis Düppelstraße	II	x	x			1x		
Ochtruper Straße Stichweg zu den Häusern Nr. 8 a-f	II			x		1x		
Olympiaweg	II			x		1x		
Opelstraße	II	x	x			1x		
Oppelner Straße	II			x		1x		
Orffring	II			x		1x		
Ostbogenstraße	II	x	x			1x		
Oststraße	II	x	x			1x		
Otto-Hahn-Straße	II			x		1x		
Ottostraße	II			x		1x		
Overdinkelstraße	II	x	x			1x		
Pappelweg	II	x	x			1x		
Paracelsusweg	II	x	x			1x		
Parkplatz „Alter Schloßplatz“	I				x	5x		
Parkplatz „Am Rathaus“	I				x	3x		
Parkplatz „Am Stadtpark“	I				x	5x		
Parkplatz „Amtshaus Epe“	I				x	5x		
Parkplatz „Mühlenmathe / Poststraße“	I				x	5x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Parkplatz „Poststraße / Zollstraße / Arbeitsamt“	I				x	5x		
Parkplatz „St. Agatha-Domizil - Zum Bahnhof“	I				x	3x		
Parkplatz „Stadtbücherei / Agathastraße“	I				x	3x		
Parkstraße	I				x	5x		
Parkweg von Gronauer Straße bis Ahauser Straße (ohne Parkplätze)	II	x	x			1x		
Parkweg Reststrecke von Haus-Nr. 50 bis Haus-Nr. 92	II			x		1x		
Parkweg - Parkplätze	I				x	3x		
Pastor-Kochs-Straße	II	x	x			1x		
Paßweg	II	x	x			2x		
Paßweg - Fußweg (von Konrad-Adenauer-Straße bis Am Stadtpark)	II			x		1x		
Pestalozzistraße (einschließlich Stichstraße)	II			x		1x		
Petersburg	II	x	x			1x		
Pfarrer-Offers-Straße	II			x		1x		
Pfarrer-Pohl-Weg	II			x		1x		
Pfarrer-Reukes-Straße	II	x	x			2x		
Pfarrer-Reukes-Straße Unterführung	II	x				1x		
Pfarrer-Thiemann-Straße	II			x		1x		
Piepenbrocks Kamp	II			x		1x		
Piepenpohlstraße	II	x	x			1x		
Pommernstraße	II			x		1x		
Postbrückenweg	II			x			x	
Postbütt	II			x		1x		
Poststraße	I				x	6x		
Presterkamp	II			x		1x		
Preußenstraße	II			x		1x		
Pumpenstraße	I				x	5x		
Rapsweg	II			x		1x		
Regerstraße	II			x		1x		
Reginastraße	II			x		1x		
Reinermanns Haar	II			x		1x		
Rektor-Bremer-Straße	II			x		1x		
Rembrandtstraße	II	x	x			1x		
Richardstraße	II	x	x			1x		
Riekenhofweg von Gronauer Straße bis Schillerstraße	II			x		1x		
Riekenhofweg	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
von Schillerstraße bis Hauskamp								
Riekenhofweg (Parkplatz am Sportplatz)	I				x		x	
Riekenmaatweg von Amelandsbrückenweg bis Zum Brookacker	II	x	x			1x		
Robert-Bunsen-Straße	II			x		1x		
Robert-Koch-Straße	II			x		1x		
Röntgenstraße	II	x	x			1x		
Roonstraße	II	x	x			1x		
Rosenstraße	II	x	x			1x		
Rotdornweg	II			x		1x		
Rubensstraße	II	x	x			1x		
Rünenberger Weg	II			x			x	
Rüschhausweg	II			x		1x		
Saarstraße von Schillerstraße bis Haus-Nr. 44/47	II	x	x			1x		
Saarstraße von Haus-Nr. 40 bis Riekenhofweg	II			x				x
Saarstraße Zufahrt zu den Häusern 42 a, 42 b und 42 (Kindergarten)	II			x		1x		
Sachsenstraße	II			x		1x		
Sanddornweg	II			x		1x		
Sankt-Georg-Platz einschl. Weg von „Am Buddenbrook“	II	x	x			1x		
Schäferweg von Hermann-Ehlers-Straße bis Schäferweg 60	II			x			x	
Scharnhorststraße	II	x	x			1x		
Schelvergarten von Schelverweg bis Haus-Nr. 3 / St. Agatha Kindergarten	II			x		1x		
Schelverweg von Nienborger Straße bis Auf der Sunhaar	II	x	x			1x		
Schelverweg von Auf der Sunhaar bis Georgistraße	II			x		1x		
Schelverweg von Georgistraße bis Feldkamp	II			x				x
Schiefestraße	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Schildkampstraße	II			x		1x		
Schillerstraße (ohne Stichstraße)	II	x	x			1x		
Schillerstraße Stichstraße vor den Häusern Schillerstraße 41/41a	II			x		1x		
Schlamannweg von Ahauser Straße bis Haus-Nr. 13	II	x	x			1x		
Schlehenweg	II	x	x			1x		
Schlesierweg einschl. Stichweg	II	x	x			1x		
Scholtenstraße	II			x			x	
Schopenhauerweg	II			x		1x		
Schoppenkamp von Gronauer Straße bis Amelandsbrückenweg	II	x	x			1x		
Schöttelkotter Damm von Gildehauser Straße bis Heerweg	II			x		1x		
Schubertstraße	II			x		1x		
Schuchartstraße	II			x		1x		
Schückingweg	II			x			x	
Schulstraße	I				x	6x		
Schumannweg	II			x		1x		
Schürblick	II			x		1x		
Schützenstraße von Haus-Nr. 22 bis Friedensweg	II	x	x			1x		
Schwabenstraße	II			x		1x		
Schwarzenbergstraße von Enscheder Straße bis Haus-Nr. 266	II			x				x
Schwarzenbergstraße von Losserstraße bis Haus-Nr. 63	II			x			x	
Schweringstraße (verkehrsberuhigter Bereich)	I				x	6x		
Schweringstraße (Reststück)	I				x	3x		
Selkersstraße	II			x		1x		
Siedlerweg	II			x			x	
Siemensstraße	II	x	x			1x		
Sonnenstraße	II			x		1x		
Sparenbergstraße	II	x	x			1x		
Spechtholtstraße	II			x		1x		
Speestraße	II	x	x			1x		
Spindelstraße	II			x		1x		
Spinnereistraße	II	x	x			1x		
Spinnerweg	II			x		1x		
Starenstraße	II			x			x	

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Steinfurter Straße von Hindenburgring bis Engbrinkkamp	II	x	x			1x		
Steinstraße	II	x	x			1x		
Sternstraße	II			x		1x		
Stettiner Straße	II			x		1x		
Storks Kamp	II			x		1x		
Subgangs Dieksken von Beckerhookstraße bis Bebauungsende	II			x			x	
Sudetenstraße	II			x		1x		
Südstraße	II			x		1x		
Sunderhooker Weg von Amelandsbrückenweg bis Haus-Nr. 12	II	x	x			1x		
Tannenbergsstraße	II			x		1x		
Tannenkamp	II			x		1x		
Telemannweg	II			x		1x		
Ten-Brinke-Straße	II					1x		
Ter-Meulen-Weg	II			x				x
Theodor-Heuss-Platz	I				x	6x		
Thiesheide	II			x			x	
Tieker Damm	II			x			x	
Töns Maate	II			x			x	
Udo-Lindenberg-Platz	I				x	2x		
Uferblick	II			x		1x		
Uhlandstraße	II			x		1x		
Ulmenweg (ohne Stichweg)	II	x	x			1x		
Ulmenweg Stichweg zu den Haus- Nrn. 2 / 4	II			x		1x		
Unland	II	x	x			1x		
van-Gogh-Straße	II			x		1x		
Veilchenstraße	II	x	x			1x		
Vennstraße von Ahauser Straße bis Bahnübergang	II	x	x			1x		
Vereinsstraße von Gildehauser Straße bis Laubstiege	II	x	x			1x		
Vereinsstraße von Laubstiege bis Friedensweg (Ostseite)	II	x	x			1x		
Vereinsstraße von Laubstiege bis Friedensweg (Westseite)	II			xx		1x		
Viefhuesweg von Enscheder Straße bis Haus-Nr. 10	II			x			x	
Vietmeierstraße	II			x		1x		
Viktoriastraße	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
von Gildehauser Straße bis Jägerstraße								
Viktoriastraße von Jägerstraße bis Eichenallee	II			x		1x		
Virchowweg	II	x	x			1x		
von-Humboldt-Straße	II			x				x
von-Keppel-Straße (ohne Parkplätze)	II	x	x			1x		
von-Keppel-Straße (Parkplätze)	I				x	3x		
von-Steuben-Straße von Gildehauser Straße bis Kaiserstiege	II	x	x			1x		
von-Weber-Straße	II			x		1x		
Waagestraße	I				x	6x		
Wacholderweg	II			x		1x		
Wackengoorweg von Beckerhookstraße bis Grüner Weg	II			x				x
Wagnerstraße	II			x		1x		
Walburgweg	II			x		1x		
Waldweg	II			x			x	
Wallstraße (einschl. Parkplätze)	I				x	6x		
Wankelstraße	II			x		1x		
Wehling-Schücking- Straße	II			x		1x		
Weidenstraße von Tannenkamp bis Haus-Nr. 44	II	x	x			1x		
Weidenstraße von Haus-Nr. 52 bis Haus-Nr. 70	II			x		1x		
Wenningkamp	II	x	x			1x		
Westbogenstraße	II	x	x			1x		
Westfalenstraße	II			x		1x		
Wieselweg	II	x	x			1x		
Wiesenstraße	II	x	x			1x		
Wilhelmstraße von Steinfurter Straße bis Oststraße	II	x	x			1x		
Wilhelmstraße von Oststraße bis Esteresch	II	x	x			1x		
Wilhelmstraße von Esteresch bis Beim Bungert	II	x	x			1x		
Willem-Jordaan-Weg	II			x		1x		
Willi-Daume-Weg	II			x		1x		
Wittekindstraße	II	x	x			1x		
Wolberts Kamp	II			x			x	
Wölteringkamp	II	x	x			1x		
Wöltermannhof	II	x	x			1x		

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
einschließlich Stichstraßen								
Wöltermannweg	II	x	x			1x		
Woninger Esch von Amelandsbrückenweg bis Haus-Nr. 18	II	x	x			1x		
Zobelstraße	II			x			x	
Zollstraße	II	x	x			2x		
Zollstraße (P+R-Parkplatz)	I				x	6x		
Zum Bahnhof von Gronauer Straße bis Bahnübergang	II	x	x			1x		
Zum Bahnhof von Am Josefshaus bis Denkmal	II			x		1x		
Zum Brookacker	II			x				x
Zum Hovesaatstein	II			x		1x		
Zum Lukas- Krankenhaus	II			xx		1x		

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 27.12.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**4. Änderungssatzung vom 27.12.2016 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.06.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), § 41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1115), in Kraft getreten am 01.01.1995, hat der Rat der Stadt Gronau am 14.12.2016 folgende geänderte Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird der Buchstabe p) angefügt und wie folgt textlich geändert:

- i) eine Leiterin / ein Leiter der Schulen des gemeinsamen längeren Lernens
- j) eine Vertreterin / einen Vertreter der Polizei, die / der vom Landrat des Kreises Borken ernannt wird;
- k) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- l) eine Vertreterin / ein Vertreter der AG 78;
- m) eine Vertreterin / ein Vertreter des Stadtverbandes für Leibesübungen;
- n) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendschülerparlaments;
- o) eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates / Integrationsausschusses, die / der durch den Integrationsrat / Integrationsausschuss gewählt wird;
- p) eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtelternbeirates.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Buchstabe „o)“ wird ersetzt durch Buchstabe „p)“.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Buchstaben h) und i) angefügt und wie folgt textlich geändert:

- h) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- g) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 22 Abs. 1 KiBiz.

#### **Artikel II**

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 27.12.2016

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens